

Landesrechnungshof

**Förderung von
Sozialeinrichtungen**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH.-Stv.	Landeshauptmannstellvertreter
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
TJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VA	Voranschlag
VAP	Voranschlagspost
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März – August 2007

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 22.10.2007, LR-0520/14

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsbereiche und Zuständigkeiten.....	5
2. Förderungsrichtlinien.....	8
3. Förderungen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt.....	9
4. Förderungen durch die Abteilung Soziales	31
5. Förderungen durch die Abteilung Finanzen	62
6. Zusammenfassende Feststellungen	71
7. Empfehlungen gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	78

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Förderung von Sozialeinrichtungen

Mit Prüfauftrag vom 14.3.2007 hat der LRHD zwei Prüforgane mit der Durchführung einer Prüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt, die den Bereich der Förderungen von Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung zum Inhalt hat.

Nach einem Eröffnungsgespräch mit dem Vorstand der Gruppe Gesundheit und Soziales sowie mit der Vorständin der Abteilung Finanzen haben die Prüfer im März/April 2007 die Erhebungen vor Ort bei den Abteilungen JUWO, Soziales und Finanzen durchgeführt und anschließend aufgrund der Erhebungsunterlagen folgenden Bericht verfasst.

Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges war der LRH bestrebt jene Förderungen zu erfassen, welche an Sozialvereine und sonstige soziale Einrichtungen mit dem Zweck der Unterstützung des laufenden Betriebes geleistet werden. Investitionsförderungen für bauliche Maßnahmen wurden in diese Prüfung nicht miteinbezogen.

Hinweis

Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

1. Förderungsbereiche und Zuständigkeiten

Der LRH hat den Schwerpunkt seiner Prüfung auf die Abwicklung der Förderungen im Amt der Tiroler Landesregierung gelegt – eine Kontrolle der Gebarung einzelner Einrichtungen war daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

VA 2006

Die Durchführung der Prüfung orientierte sich an den Haushaltsansätzen, den Voranschlagsstellen und den anweisenden Stellen.

Überprüft wurden folgende Finanzpositionen des VA 2007
(Beträge in €):

Finanzpositionen

anweisende Stelle			VA 2007
Abteilung JUWO	1/439005-7670002	Zuwendungen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt	1.500.000
	1/439005-7672009	Zuwendungen f. Ferienaktion	8.500
	1/439005-7672025	Zuwendungen Prozessbegleitung	2.000
Summe Abteilung JUWO			1.510.500
Abteilung Soziales	1/411505-7670000	Sonst. Zuwendungen an priv. gemeinnützige Einrichtungen	979.000
	1/411505-7770000	Zuwendung f. Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen	61.200
	1/413009-7270000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Einzelpersonen	37.000
	1/413009-7280000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Unternehmungen	37.000
	1/429005-7670001	Zuwendungen an soziale gemeinnützige Einrichtungen	1.530.100
	1/429005-7691013	Zuwendungen f. außerordentliche Grundsicherung	75.800
	1/440005-7671056	Zuwendung Schuldnerberatung	510.000
	1/440005-7671236	Zuwendung betreutes Wohnen	380.000
	1/459005-7298068	Umsetzung Alkoholplan u. Drogenkonzept in Tirol	320.000
	1/459005-7672027	Zuwendungen f. Gemeinschaftseinrichtungen	2.300
	1/459005-7672031	Zuwendung f. Gemeinschaftsaktivitäten Pflegebedürftiger	5.900
Summe Abteilung Soziales			3.938.300
Abteilung Finanzen	1/429004-7671058	Zuwendung Fonds Unterstützung österr. Staatsbürger im Ausland	26.900
	1/429005-7670000	Sonst. Zuwendung an priv. gemeinnützige Einrichtungen	232.200
	1/429005-7672019	Zuwendung f. sonstige Wohlfahrtszwecke	39.900
Summe Abteilung Finanzen			299.000
Gesamtsumme			5.747.800

Abteilungen
JUWO und Soziales

Nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung fallen die Angelegenheiten des „Jugendwohlfahrtswesens“ sowie der „Sozialhilfe“ und „Sozialberatung“ in den Kompetenzbereich von LH-Stv. Hannes Gschwentner.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung weist das „Jugendwohlfahrtswesen“ der Abteilung JUWO und die „Förderung sozialer Einrichtungen“ der Abteilung Soziales zu.

Finanzreferent

Im Voranschlag des Landes Tirol scheint zudem die Abteilung Finanzen als anweisende Stelle und der Landesfinanzreferent als zuständiger politischer Referent für Haushaltsansätze der Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt auf. Diese bewirtschaften Landesmittel, welche nach der Geschäftsordnung eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und des Landessozialreferenten fallen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze
1/429004-7671058 Zuwendung z. Unterstützung österr. Staatsbürger im Ausland,
1/429005-7670000 Sonstige Zuwendung an private gemeinnützige Einrichtungen und
1/429005-7672019 Zuwendung für sonstige Wohlfahrtszwecke
an die geltende Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und die geltende Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung anzupassen.

Stellungnahme der
Regierung

Mit 1. Jänner 2007 ist das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds, BGBl. I Nr. 67/2006, in Kraft und gleichzeitig das Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1981, außer Kraft getreten. Die Voranschlagspost (VAP) 1/429004-7671058 "Zuw.-Fds Unterst.österr.Staatsbürger im Ausland" wird daher ab dem Landesvoranschlag 2008 als "Auslandsösterreicher-Fonds" bezeichnet. Die Finanzierung der Mittel für diesen Fonds wurde im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz beschlossen, daher ist auch der Landesfinanzreferent und nicht der Landessozialreferent für die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel zuständig.

Zu den VAP 1/429005-7670000 "Sonst. Zuwend. an priv.gemeinnützige Einricht." und 1/429005-7672019 "Zuwendung für sonstige Wohlfahrtszwecke" ist anzumerken, dass die Begriffe "private gemeinnützige Einrichtungen" und "Wohlfahrtszwecke" weit auszulegen sind und aus diesen Landesmitteln auch Einrichtungen gefördert werden, die aus anderen VAP nicht bedient werden können. In der Praxis betrifft dies Bereiche, die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung in die Zuständigkeit

mehrerer Regierungsmitglieder fallen und daher aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Landesfinanzreferenten abgewickelt werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird beibehalten.

Hinweis andere
VA-Stellen

Für die Abgrenzung des Prüfbereiches ging der LRH von der Darstellung der Förderungen im Voranschlag aus. Allerdings wurde festgestellt, dass Förderungen auch aus anderen, dafür nicht vorgesehenen Voranschlagsstellen gezahlt wurden, z.B. 1/439009-7682024 – Vergütungen an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (Rainbows, Tupo, WG Cranachstrasse) oder 1/413009-7270000 - Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen und 1/413009-7280 - Entgelte für Leistungen von Unternehmungen (Beratungsstelle für Gehörlose).

Hinweis
Unterscheidung
Förderung -
Leistungsentgelte

Andererseits wurden auf den für Förderungen vorgesehenen Voranschlagsstellen auch reine Leistungsentgelte verbucht, z.B. Sozialhilfefahrten der Johanniter. Der LRH tritt für eine klare Unterscheidung von Förderungen und Leistungsentgelten ein. Er fordert die Trennung auch bei der Kontierung und Verbuchung im Landeshaushalt nach den Grundsätzen der Budgetklarheit und Budgetwahrheit ein.

2. Förderungsrichtlinien

allgemeine
Förderungsrichtlinien

Für die Abwicklung der Förderungen im sozialen Bereich bestehen keine besonderen Richtlinien. Es gelten daher die von der Tiroler Landesregierung am 23.7.1974 beschlossenen allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln.

Eine Förderung ist nur für förderungswürdige Vorhaben zulässig. Im sozialen Bereich ist die Förderungswürdigkeit insbesondere gegeben, wenn die Förderung zur Hebung der Volksgesundheit oder zur Überwindung besonderer Notlagen beiträgt oder einer im Interesse des Landes Tirol gelegenen sozialpolitischen Maßnahme dient.

Vor der Zusage der Förderung ist durch eine geeignete Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers festzustellen, ob dieser außerstande ist, das Vorhaben zur Gänze mit eigenen Mitteln zu verwirklichen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Der Förderungswerber muss über die notwendigen

fachlichen Fähigkeiten und erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages innerhalb angemessener Frist nachzuweisen oder, wenn dies nicht geschieht, den Förderungsbetrag zurückzuerstatten.

3. Förderungen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt

Rechtliche Grundlagen Die Förderungen durch die Abteilung JUWO betreffen zum Großteil Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gem. den Bestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 – TJWG 2002. Das Land Tirol bedient sich dieser Einrichtungen, um die gesetzlich verankerten „sozialen Dienste“ bereitzustellen. § 9 Abs. 1 TJWG 2002 definiert die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt als Hilfen zur Deckung gleichartiger Bedürfnisse von werdenden Eltern, Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung der Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten.

Richtlinien § 9 Abs. 4 TJWG 2002 normiert die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme der sozialen Dienste, wobei gem. Abs. 5 die Inanspruchnahme sozialer Dienste, die mit besonders hohen Kosten verbunden sind, von der Entrichtung eines Entgeltes durch denjenigen, der einen solchen Dienst in Anspruch nimmt, oder durch den für diesen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen abhängig gemacht werden kann. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Entrichtung des Entgeltes Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen. Gem. Abs. 6 hat die Tiroler Landesregierung durch Richtlinien zu bestimmen, für welche sozialen Dienste ein Entgelt zu entrichten ist. Diese Richtlinien wurden bisher aber nicht erlassen.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt die gesetzlich gebotene Erlassung dieser Richtlinien.

**Stellungnahme der
Regierung**

Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt sollen allen Eltern(teilen) sowie Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe suchen, zur Verfügung stehen. Damit sie von der Gesellschaft akzeptiert und angenommen werden, hat der Landesgesetzgeber im § 9 Abs. 4 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 (TJWG 2002)

klar gestellt, dass ihre Inanspruchnahme grundsätzlich unentgeltlich ist und den im Abs. 5 leg. cit. normierten Kostenersatz als "Kann-Bestimmung" formuliert. Die Erlassung von Richtlinien ist somit nur dann zwingend erforderlich, wenn in der Praxis ein Kostenersatz verlangt wird, was bisher aber nicht der Fall war. Insofern hätten die Richtlinien keinen Anwendungsbereich und es wäre deren Erlassung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Replik des LRH

Für den LRH ist die Argumentation der Regierung nicht nachvollziehbar, da die gesetzliche Bestimmung eindeutig die Erlassung von Richtlinien vorschreibt. Dass „in der Praxis“ kein Kostenersatz vorgeschrieben wird, entbindet die Regierung nicht von der Verpflichtung die „Praxis“ durch Richtlinien zu objektivieren.

Soziale Dienste

§ 10 TJWG 2002 legt die Aufgabenbereiche der sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt fest. In Zusammenhang mit den geförderten Einrichtungen sind dabei die Aufgaben gem. § 10 lit. b) und c) TJWG 2002 von Bedeutung, wonach die sozialen Dienste:

- „Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung (Kinder- und Jugendbereich)“ sowie
- „Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen (Familienbereich)“

zu unterstützen haben.

Gem. § 11 Abs. 1 TJWG 2002 haben die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt zur Erfüllung der in § 10 genannten Aufgaben jedenfalls folgende Hilfen anzubieten:

„im Kinder- und Jugendbereich:

1. Beratung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung;
2. Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung;
3. Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch niederschwellige Dienste, wie etwa Streetwork oder betreute Notschlafstellen;
4. Einrichtungen für Krisenintervention und Kinderschutz. “

Gem. § 11 Abs. 2 lit. b) und c) TJWG 2002 haben die sozialen

Dienste weiters

- therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und Betreuung und
 - soziale Begleitung
- anzubieten.

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Werden diese Aufgaben von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durchgeführt, hat die Tiroler Landesregierung gem. § 29 TJWG 2002 diese Einrichtung auf Antrag ihres Trägers und unter Einbindung des Jugendwohlfahrtsbeirates mit schriftlichem Bescheid als zur Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben als geeignet anzuerkennen, „wenn aufgrund ihrer Ausstattung und des ihr zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleistet ist.“ Die Tiroler Landesregierung hat eine derartige anerkannte Einrichtung in angemessenen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Eignung weiterhin gegeben ist. Zudem besteht eine Meldeverpflichtung des Trägers dieser Einrichtungen an die Tiroler Landesregierung im Fall wesentlicher Änderungen in der Ausstattung bzw. beim Personal.

Anerkennungsbescheid

Im Fall von mittels Bescheid anerkannten Einrichtungen sind daher ihre Tätigkeiten und ihre Ressourcen – insbesondere die personellen Ressourcen – relativ klar festgelegt. Einerseits wird in Bescheidauflagen das notwendige Fachpersonal einschließlich der Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Erstellung von Jahresberichten mit definierten Inhalten vorgeschrieben, andererseits enthält die Bescheidbegründung eine Darstellung der Tätigkeitsbereiche der Einrichtung sowie Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, ihr Beschäftigungsausmaß und ihre fachliche Qualifikation. Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen dieser Einrichtungen finden grundsätzlich einmal jährlich durch Mitarbeiter der Abteilung JUWO statt, es liegen dazu auch entsprechende Protokolle vor.

Verträge mit Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Das TJWG 2002 sieht auch die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vor. Nach § 28 TJWG 2002 kann das Land Tirol die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, mit Ausnahme der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland, mittels schriftlichem Vertrag Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die für den betreffenden Aufgabenbereich gem. § 29 TJWG 2002 anerkannt sind, übertragen.

Im Jahr 2006 hat die Abteilung JUWO € 1.634.445,- als Förderungen an soziale Einrichtungen gewährt.

Förderungen an soziale Einrichtungen

VAP	Bezeichnung	€
1/439005-7670002	Zuwendungen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt	1.442.932
1/439004-7671217	Ambulante Hilfen durch soziale Dienste	169.500
1/439009-7682024	Vergütungen an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt	21.313
1/439009-7271000	Entschädigungen für Vortrags- und Lehrtätigkeit	700
Summe		1.634.445

a) Zuwendungen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

Aus der VAP „1/439005-7670002 Zuwendungen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt“ wurden folgende Förderungen vergeben (Beträge in €):

Verein zur Förderung des DOWAS („Chill Out“)	575.800,-
Kriseninterventionszentrum	540.300,-
Verein Kinderschutz in Tirol	301.400,-
Verein für gewaltlose Erziehung	18.200,-
Tupo Sozialpädagogische Wohngem. Oberland	5.902,-
Frey Akademie	1.330,-
Summe	1.442.932,-

1. Verein zur Förderung des DOWAS („Chill Out“)

Zweck Das „Chill Out“ in Innsbruck wird seit 1999 vom Verein zur Förderung des DOWAS betrieben und ist eine niederschwellige Einrichtung für wohnungslose Jugendliche (Mädchen und Burschen) im Alter ab 14 Jahren.

Bescheid Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 3.1.2003 wurde die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt „Chill Out“ als geeignet anerkannt, zur Erfüllung des Aufgabenbereiches gem. § 10 lit. b TJWG (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung) durch

Anbieten der Hilfen gem. § 11 TJWG 2002.

Angebot

Das „Chill Out“ betreibt in Innsbruck, Heiliggeiststraße 9,

- eine Beratungsstelle,
- eine Anlaufstelle (Art Cafeteria) mit „Überlebenshilfen“ (Duschgelegenheit, Getränke und Imbisse, Waschmaschine, PC, Telefon, Postadresse) und
- einen Übergangsbereich mit zehn betreuten Wohnplätzen (drei davon in einem eigenen Mädchenbereich). Die Aufenthaltsdauer ist im Konzept mit drei Monaten vorgesehen, kann aber begründet verlängert werden. Die internen Regeln beziehen sich vor allem auf Gewaltfreiheit sowie Konsumverbot von Alkohol und illegalen Drogen in der Einrichtung und im Umfeld.

Die Anlaufstelle war zunächst von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und (mit Ausnahme von Dienstag) von 18:00 bis 21:00 Uhr geöffnet, mittlerweile ist die Anlaufstelle auch am Dienstag vormittag nicht mehr geöffnet, stattdessen finden ambulante Beratungen/Betreuungen nach Terminvereinbarung statt. Der Übergangsbereich ist ganztätig zugänglich und rund um die Uhr betreut.

Das „Chill Out“ bietet insbesondere eine Anlaufstruktur, Angebote der Überlebenshilfe und Hilfe zur existentiellen Grundversorgung (sozialarbeiterische Begleitung zu Ämtern).

Das Personal besteht – laut Bewilligungsbescheid vom 3.1.2003 – aus sieben hauptamtlichen sozialarbeiterisch tätigen Mitarbeitern (fünf mit je 40, einer mit 35 und zwei mit 25 Wochenstunden – somit 7,13 Stellen), die Nacht- und Wochenenddienste werden durch geringfügig Beschäftigte abgedeckt. Mittlerweile wird ein Mitarbeiter im Sinne eines „Springermodells“ für allfällige Vertretungen in Krankheits- bzw. Urlaubsfällen eingesetzt. Die Entlohnung der Mitarbeiter des „Chill-Out“ erfolgt nicht nach dem Vertragsbedienstetenschema, sondern nach dem für die Mitarbeiter des Vereins „Neustart“ geltenden Gehaltsschema.

Finanzierung

Das „Chill-Out“ wird überwiegend durch Subventionen des Landes Tirol finanziert, diese betragen über 90 % der Gesamteinnahmen. Die restlichen Einnahmen sind Spenden, eigene Erträge (z.B. aus Thekeneinnahmen der Anlaufstelle) und Rückzahlungen von Vorschüssen an Klienten durch diese selbst oder durch diverse Ämter. Die Höhe der Subventionen, die quartalsweise im voraus an das

„Chill-Out“ überwiesen wurden, betrug:

2004	€ 530.000,--
2005	€ 565.600,--
2006	€ 575.800,--
2007	€ 612.900,--.

Verwendungsnachweis Der jährliche Verwendungsnachweis besteht in einer Art „Kostenrechnung“, wobei das „Chill Out“ als Kostenstelle des Vereins zur Förderung des DOWAS dargestellt wird. Es werden daher nicht nur Einnahmen und Ausgaben dargestellt, sondern auch „interne“ Verrechnungspositionen mit dem Verein.

Der ausgewiesene „Einnahmenrest“ betrug im Jahr 2005 ca. € 17.900,-- und im Jahr 2006 ca. € 18.700,--, wobei die Verwendung dieses Überschusses in Absprache mit der Fachabteilung erfolgt. Zudem besteht ein Wertpapierdepot für Abfertigungsrückstellungen in Höhe von ca. € 33.800,--.

Leistungen

Aus den jährlich vom „Chill-Out“ erstellten Dokumentationen ergibt sich folgende Entwicklung der Inanspruchnahme des „Chill Out“:

Leistungen des „Chill-Out“

	2004	2005	2006
Anlaufstelle			
Anzahl der Kontakte	7.172	5.804	6.799
Beratungsstelle			
Beratungen	2.405	1.994	2.225
Personen	204	179	195
Übergangsbereich			
Bewohner	81	55	64
Aufenthaltstage	3.377	3.449	3.513

Die Auslastung im Übergangsbereich ist von 92,5 % im Jahr 2004 auf 94,5 % im Jahr 2006 angestiegen.

Weitere statistische Angaben betreffen Themen wie:

- Warteliste für den Wohnbereich,
- Anzahl der Erstkontakte in der Beratungsstelle (2005: ca. 50 %),
- Selbstmelderanteil in der Beratungsstelle (2005: ca. 50 %),
- Durchschnittsalter der Klienten (2005: 17,4 in der Beratungsstelle) und
- Wohnsituation / Arbeitssituation / Lebensunterhalt / Schulden der Klienten bei ihrem ersten Kontakt mit dem „Chill-Out“ sowie die jeweiligen Interventionen des „Chill-Out“ (Wohnungssuche, Anträge / Interventionen bei Ämtern, Vermittlung in andere Einrichtungen u.a.).

2. Kriseninterventionszentrum

Verein	Der Verein „Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche in Not“ - kurz KIZ - wurde 1991 gegründet, Vereinszweck ist die Errichtung und der Betrieb eines Kriseninterventionszentrums für Kinder und Jugendliche. Das KIZ hat seinen Sitz in Innsbruck.
Vereinsmitglieder	Die zehn Vereinsmitglieder sind sieben Einrichtungen aus dem Sozialbereich, die Stadt Innsbruck, die TILAK GmbH sowie die Diözese Innsbruck. Auch das Land Tirol war zunächst Mitglied des Vereins, mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.6.2003 wurde die Abteilung JUWO beauftragt, gegenüber dem Verein KIZ den Austritt des Landes Tirol als Vereinsmitglied zu erklären und dies mit der Funktion der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das KIZ und als Subventionsgeber begründet.
Vertrag gem. § 28 TJWG	Das KIZ wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 1.2.1994 als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gem. § 29 TJWG anerkannt. Im Jahr 1997 wurde zudem zwischen dem Land Tirol und dem KIZ ein Vertrag abgeschlossen, in welchem einerseits dem KIZ bestimmte Aufgaben übertragen wurden und sich das Land Tirol andererseits zur Übernahme des Personal- und Sachaufwandes in einem genau definierten Ausmaß verpflichtet hat. Diese Präzisierungen erfolgten zum Teil im Jahr 1998 durch einen Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag. Das Vertragsverhältnis wurde auf vorerst zwei Jahre befristet abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn es nicht von einem der beiden Vertragsteile spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
Leistungserweiterung	Im Jahr 2000 übersiedelte die Einrichtung KIZ von der Jahnstraße 30

in die Pradlerstraße 75, gleichzeitig fand eine Erweiterung des Leistungsangebotes (Erweiterung des Angebotes um Clearing- und Übergangswohnplätze) und damit auch eine Personalaufstockung statt. In der Folge wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 3.1.2003 diese erweiterte Einrichtung als geeignet zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10 lit. b und c TJWG 2002 durch Anbieten der in § 11 Abs. 1 lit. b TJWG 2002 angeführten Hilfen anerkannt und der Bescheid aus dem Jahr 1994 außer Kraft gesetzt. Eine Anpassung des Vertrages an den geänderten Sachverhalt erfolgte jedoch nicht.

- Kritik** Der LRH kritisiert diese Vorgangsweise, die zu einer rechtlich unklaren Situation geführt hat, da der Vertrag auf einem ausdrücklich außer Kraft gesetzten Bescheid beruht.
- Anregung** Der LRH regt daher an, dass das Land Tirol von der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit Gebrauch macht.
- Feststellung** Generell wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass – wie bereits ausgeführt – die Anerkennungsbescheide für die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gem. § 29 TJWG sowohl die Aufgabenbereiche als auch die notwendigen Ressourcen festlegen. Damit sind die wesentlichen potentiellen Inhalte einer Vereinbarung gem. § 28 TJWG 2002 bereits geregelt. Ein zusätzlicher Vertrag ist daher aus Sicht des Landes Tirol kein notwendiges Instrument zur inhaltlichen und finanziellen Steuerung der Aufgabenerfüllung.
- Hinweis** Auch mit anderen externen Einrichtungen wurde über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung verhandelt, ohne jedoch zu einem Abschluss zu kommen. Dabei liegt das Interesse der betreffenden Einrichtungen offensichtlich in der mehrjährigen Dauer bzw. der „automatischen“ Verlängerung eines derartigen Vertrages, womit auch die Verpflichtung des Landes Tirol zu bestimmten finanziellen Zuwendungen und dadurch die „Existenzgarantie“ und „Planungssicherheit“ der Einrichtung gegeben wäre. Seitens des Landes Tirol wurde hingegen diese Form der Budgetbindung abgelehnt.
- Stellungnahme der Regierung** *Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat der Abteilung Justizariat am 25. Juni 2003, Zl. 4520/12 und 575/665, den Entwurf eines Nachtrages zum Vertrag mit dem Kriseninterventionszentrum (KIZ) vom 27. November 1997 übermittelt und um die Einleitung von Vertragsverhandlungen gebeten. In diesem Entwurf wäre auch die vom Landesrechnungshof geforderte Anpassung an den (aktuellen) Bescheid vom 3. Jänner 2003, Zl. 4510/26, vorgesehen gewesen.*

Die Verhandlungen über die gewünschte Vertragsdauer über ein Budgetjahr blieben jedoch erfolglos, der Vertrag mit dem KIZ liegt somit noch in seiner ursprünglichen Fassung vor.

Einjahresbudget

Auch nach Ansicht des LRH ist vorrangig der Grundsatz des Einjahresbudgets zu beachten. Wie bereits ausgeführt, ist im Fall der anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt der potentielle Inhalt eines Vertrages zudem weitestgehend bereits im Anerkennungsbescheid festgeschrieben. Eine langfristige finanzielle „Bestandsgarantie“ in fixer Höhe für bestimmte Einrichtungen ist daher nach Ansicht des LRH nicht im Interesse des Landes Tirol.

Dem in dieser Diskussion vorgebrachten Argument, fehlende Subventionszusagen würden zur „Existenzgefährdung“ einer Einrichtung führen und sich damit negativ auf die Qualität ihrer Leistungserbringung auswirken, ist aus Sicht des LRH doch die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis des Landes Tirol hinsichtlich der Förderungszusagen entgegenzuhalten. Insbesondere führen allfällige Kürzungen nicht automatisch dazu, dass eine Einrichtung ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Eine Reduktion von Leistungen bzw. der Abbau von Personal – z.B. durch das Nicht - Nachbesetzen frei werdender Stellen – muss grundsätzlich möglich bleiben und auch seitens des (Haupt-)subventionsgebers beeinflussbar sein.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach mit den Anerkennungsbescheiden für die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt nach § 29 TJWG 2002 bereits die wesentlichen potentiellen Inhalte einer Vereinbarung nach § 28 TJWG 20002 festgelegt werden und ein Vertrag daher kein notwendiges Instrument zur inhaltlichen und finanziellen Steuerung der Aufgabenerfüllung darstellt, ist folgendes anzumerken:

Das Land Tirol hat die erforderlichen sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter Bedachtnahme auf den allgemeinen Bedarf, die Bevölkerungsstruktur und die Erreichbarkeit innerhalb einer zumutbaren Entfernung für den Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke bereitzustellen (vgl. § 9 Abs. 2 TWJG 2002), es erfüllt diese Aufgaben in der Regel aber nicht selbst, sondern bedient sich privater Trägerorganisationen.

Nach § 29 Abs. 1 TJWG 2002 ist eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag ihres Trägers mit schriftlichem Bescheid als zur Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Bereich eines politischen Bezirkes

oder mehrerer politischer Bezirke geeignet anzuerkennen, wenn aufgrund ihrer Ausstattung und des ihr zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleistet ist.

Nach § 28 Abs. 1 leg. cit. kann das Land Tirol die Besorgung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, mit Ausnahme der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 29 anerkannt sind, durch schriftlichen Vertrag übertragen, was in der Praxis von Vorteil ist. Da der mündlich erteilte Leistungsauftrag an die Trägerorganisationen einem Werkvertragsverhältnis für die Dauer eines Budgetjahres entspricht, würde seine Beendigung ohne Einhaltung einer vertraglichen Kündigungsfrist, angesichts der personal- und kostenintensiven Leistungen, ein beträchtliches finanzielles Risiko für die Trägerorganisationen bedeuten. Die Abteilung Jugendwohlfahrt berechnet die Leistungsentgelte zwar gewissenhaft und bildet Rücklagen für die Abfertigungen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Vereins, das finanzielle Risiko kann dadurch allerdings nicht abgedeckt werden, was sich insbesondere negativ auf die Bereitschaft auswirkt, ehrenamtliche Vorstandsfunktionen in den Trägervereinen (weiterhin) auszuüben. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Werkvertragsverhältnisses unter Umständen Schadenersatzverpflichtungen für das Land Tirol nach sich ziehen könnte, insbesondere wenn die betreffende Trägerorganisation auf die Fortführung der Leistungserbringung vertrauen konnte. Aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung könnten die Leistungen der sozialen Dienste der Jugendwohlfahrt schließlich auch nicht von anderen Auftraggebern genutzt werden. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit Kündigungsfristen liegt somit nicht nur im Interesse der Trägerorganisation, sondern wirkt sich auch positiv auf die Steuerungsfunktion der Abteilung Jugendwohlfahrt aus.

Die generelle Nichtanwendung des § 28 Abs. 1 TJWG 2002 allein aus dem Grundsatz des Einjahresbudgets entspricht schon deshalb nicht der Intention des Landesgesetzgebers, weil hier Leistungsentgelte und keine Förderungen Inhalt des Vertrages sind.

Replik des LRH

Die Ausführungen der Regierung zu diesem Punkt gehen an der dargestellten Problematik vorbei. Der LRH spricht sich weniger grundsätzlich gegen den Abschluss von Verträgen aus, sondern gegen eine damit verbundene langfristige „Bestandsgarantie“ für Einrichtungen. Nach Ansicht des LRH müssen vertragliche Regelungen mit einer Einrichtung so gestaltet sein, dass dem Land auch eine Beendigungsmöglichkeit offen bleibt.

Angebote des KIZ	<p>Das KIZ hat die Aufgabe, Hilfen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen bereitzustellen. Zielgruppen sind Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr. Das Angebot des KIZ umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein durchgängig besetztes Krisentelefon,• eine ambulante Beratung in Krisensituationen,• eine Notschlafstelle: sechs Plätze für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren für die Dauer von bis zu acht Wochen und• plus ein Notbett für eine Nacht. <p>Kinder und Jugendliche, die vorrangig einer suchttherapeutischen, ärztlichen, pflegerischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen, werden nicht aufgenommen, Beratung und Weitervermittlung findet aber auch in diesen Fällen statt.</p>
Finanzierung	<p>Das KIZ wird ausschließlich vom Land Tirol subventioniert, die Förderungszahlungen betragen im Jahr</p> <p>2003: € 505.000,-- 2004: € 480.000,-- 2005: € 408.000,-- 2006: € 540.300,--.</p> <p>Diese Entwicklung ist in Zusammenhang mit der Höhe der Rücklagen des Vereins zu sehen. Per 31.12.2003 betragen die Rücklagen ca. 46 % der Jahressubvention – die Summe aus Kassenstand und Guthaben bei Banken belief sich auf € 237.926,--, davon war der Betrag von € 11.446,-- als Abfertigungsrückstellung ausgewiesen. Die Subventionen des Landes Tirol wurden daher in den Folgejahren gekürzt, die Guthaben sind per 31.12.2004 auf € 193.432,-- und per 31.12.2005 auf € 93.472,-- und damit 23 % des Jahresbudgets gesunken.</p> <p>Als Verwendungsnachweis legt das KIZ den Bericht eines Wirtschaftstreuhänders über die Rechnungsprüfung des Vereins vor.</p>
Jahresberichte	<p>Die Leistungen des KIZ sind in den jeweiligen Jahresberichten in einem Statistikteil zusammenfassend dokumentiert – angeführt wird u.a. die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen, ihre Verteilung bezüglich Geschlecht, Alter, die Art der Kontaktaufnahme, Art</p>

der Problematik (körperliche Gewalt, Überforderung der Eltern, psychische Gewalt), der Abschluss der Beratung und Aufnahme. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 461 Kinder und Jugendliche betreut bzw. beraten; davon waren 354 Kinder und Jugendliche nur in Beratung (ohne Wohnbereich), 107 Kinder und Jugendliche wurden im Wohnbereich (Notschlafstelle) aufgenommen. Da einige öfter aufgenommen wurden, erhöht sich die Anzahl der Aufnahmen auf 144; davon waren 40 % Wiederaufnahmen und 60 % Erstaufnahmen. Die Anzahl der Gesamtbelegtage betrug 1.474.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Entwicklung der letzten drei Jahre:

Leistungen KIZ

	2004	2005	2006
Kinder und Jugendliche im Wohnbereich	115	119	107
Belegtage	1510	1556	1474
Auslastung	69 %	71 %	67 %
Kinder und Jugendliche in Beratung (ohne Wohnbereich)	334	283	354

Im KIZ ist ein Geschäftsführer mit 30 h/Woche beschäftigt, im pädagogischen Bereich sind elf Teilzeitbeschäftigte (insgesamt 320 Wochenstunden, somit acht Vollzeitäquivalente) tätig, für Nacht-Wochenend- und Feiertagsdienste werden 14 geringfügig Beschäftigte herangezogen. Weitere Beschäftigte sind im Sekretariatsbereich (25 h / Woche), als Reinigungskraft (12 h) als Hausmeister 16 h im Monat beschäftigt.

3. Kinderschutz Tirol

Vereinszweck

Der Verein „Kinderschutz Tirol“ übernahm mit 1.1.2002 vom Verein Tangram das Kinderschutzzentrum in Innsbruck und betreibt auch Außenstellen in Imst, (seit April 2002), Wörgl und Lienz (seit August 2005). Eine Außenstelle in Reutte existierte lediglich von April 2002 bis Jänner 2003. Das Kinderschutzzentrum versteht sich als Anlaufstelle für die Problembereiche sexuelle, körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, wobei sich das Angebot der Einrichtung auch an deren Angehörige, Freunde und Personen von Berufsgruppen, die mit Kindern und

Jugendlichen arbeiten, richtet. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhalten auch psychotherapeutische Behandlungen.

Anerkennungsbescheid	Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.3.2004 wurde dem Verein Kinderschutz die Anerkennung gem. § 29 TJWG 2002 als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung“ „durch Anbieten von Hilfen durch Kinderschutzeinrichtungen“ erteilt und mit Bescheid vom 5.7.2006 auf die Außenstelle Lienz erweitert.
Vereinsmitglieder	Gem. den Vereinsstatuten ist der jeweilige Vorstand der Abteilung JUWO im Amt der Tiroler Landesregierung Obmann des Vereins, dem Vereinsvorstand gehören zudem weitere Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung an (der jeweilige Vorstand der Abteilung JUFF, ein Mitarbeiter der Abteilung Buchhaltung, der jeweilige Geschäftsführer der Erziehungsberatung des Landes Tirol).
Regierungsbeschluss	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18.9.2001 wurde in Zusammenhang mit der Gründung des Vereins „Kinderschutz Tirol“ u.a. zugestimmt, dass Bedienstete des Landes Tirol im Verein ehrenamtliche Funktionen übernehmen und diese Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstes ausüben und dass die Lohnbuchhaltung der vom Verein beschäftigten Mitarbeiter durch die Abteilung Buchhaltung im Amt der Tiroler Landesregierung besorgt wird. Dafür werden dem Verein vom Amt der Tiroler Landesregierung vierteljährlich Personalkosten in Rechnung gestellt.
Kritik	<p>Der LRH sieht in dieser Vereinskonstruktion eine klare Verletzung der Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen beim Förderungsgeber und Förderungsnehmer, da der Vorstand der Abteilung JUWO einerseits als Vereinsobmann und damit als Subventionswerber und andererseits als Vorstand der Abteilung, die für die Abwicklung und Kontrolle dieser Subventionen zuständig ist, agiert. Auch im Verfahren zur behördlichen Entscheidung über die Anerkennung des Kinderschutzzentrums als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gem. § 29 Abs. 1 TJWG 2002 war die Situation gegeben, dass der Vereinsobmann gleichzeitig Antragsteller und Vorstand der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Abteilung des Amtes war.</p> <p>Für die laufenden Überprüfung dieser Einrichtung gem. § 29 Abs. 2 TJWG 2002 bzw. einen allfälligen Widerruf dieser Anerkennung gem. § 29 Abs. 3 TJWG 2002 hat der Vorstand der Abteilung JUWO</p>

mit Abteilungserlass vom 13.4.2004 einen bestimmten Sachbearbeiter als zuständig normiert und weiters für diese Aufgaben die Stellvertreterin des Abteilungsvorstandes als „diesbezüglich ständige Vertreterin des Abteilungsvorstandes“ genannt. Nach Ansicht des LRH ist damit aber – v.a. in Hinblick auf die Überprüfungsaufgaben der Abteilung JUWO – die notwendige Interessensabgrenzung nicht gewährleistet.

- Hinweis** In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.6.2003 über den Austritt des Landes Tirol aus dem Verein KIZ hingewiesen, der mit der Funktion der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das KIZ und als Subventionsgeber begründet wurde.
- Anregung** Der LRH regt an, dass sich Landesbedienstete, die mit Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt im Amt der Tiroler Landesregierung oder bei den Bezirkshauptmannschaften befasst sind, aus den Funktionen dieses Vereins zurückziehen. Sollte der Verein in der Folge nicht weiter bestehen können, ist nach Ansicht des LRH eine Übernahme der Trägerschaft für diese Einrichtung durch eine bestehende Trägerorganisation, insbesondere mit ähnlichen inhaltlichen Schwerpunkten, anzustreben.
- Kooperation
Erziehungsberatung** Bereits im Regierungsbeschluss vom 18.9.2001 wurde eine enge Kooperation des Vereins Kinderschutz Tirol mit der Erziehungsberatung des Landes Tirol angestrebt; damit können „vorhandene Ressourcen besser genutzt und Synergieeffekte erzielt werden.“ Nach Ansicht des LRH ist daher auch eine Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes durch die Erziehungsberatung zu prüfen bzw. in die Überlegungen bezüglich einer „Ausgliederung“ der Erziehungsberatung mit ein zu beziehen.
- Stellungnahme der
Regierung** *Dass die gleichzeitige Ausübung von Funktionen beim Förderungsgeber und beim Förderungsnehmer grundsätzlich unvereinbar ist, ist unbestritten. Im besonderen Fall des Vereins „Kinderschutz Tirol“ war die Ausübung der Doppelfunktion durch den damaligen Vorstand und die jetzigen Vorständin der Abteilung Jugendwohlfahrt aber wegen der Übernahme der Aufgaben des Vorgängervereins TANGRAM im Jahr 2001 erforderlich, um dem gesetzlichen Auftrag nach § 9 Abs. 2 TJWG 2002 weiterhin entsprechen zu können. Primäres Ziel war und ist es, das Angebot des Kinderschutzes in Tirol weiterhin anzubieten und die Regionalstellen auszubauen, nach § 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wurden die Mitarbeiter des Vereins TANGRAM auch übernommen bzw. wurde ihnen ein entsprechendes*

Übernahmeangebot unterbreitet. Da der Ausbau des Vereins „Kinderschutz Tirol“ nunmehr in wesentlichen Bereichen abgeschlossen ist, wird die Verlagerung seiner Aufgaben bereits geprüft, die Anregung des Landesrechnungshofes ist somit in Umsetzung.

Eine „Ausgliederung“ der Erziehungsberatung ist derzeit nicht Gegenstand von Überlegungen und wird im Rohbericht des Landesrechnungshofes auch nicht näher begründet.

Vereinbarung
betreffend
Prozessbegleitung

Die Erziehungsberatung des Landes Tirol ist derzeit im Rahmen des Kinderschutzes bereits mit der so genannten Prozessbegleitung befasst, da die Erziehungsberatung Prozessbegleitung in Kooperation mit dem Verein anbietet. Prozessbegleitung bietet im Strafverfahren psychosozialen und juristischen Beistand für Opfer von Gewaltdelikten und wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert. Da die Erziehungsberatung jedoch nicht Förderungswerber sein kann, wurde im April 2002 zwischen dem Land Tirol und dem Verein Kinderschutz Tirol eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach dem Verein bei Bedarf eine Mitarbeiterin der Erziehungsberatung für die psychosoziale Betreuung zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein lukriert im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums für Justiz den Kostenersatz in Höhe von €58,14 zuzüglich Barauslagen für eine Stunde Prozessbegleitung und leistet diese Beträge aufgrund vierteljährlicher Abrechnungen an das Amt der Tiroler Landesregierung.

Budget – Anteil
Land Tirol

Der Verein verfügte im Jahr 2005 über ein Budget von €313.600,-- (ohne die Zuwendung für die Prozessbegleitung in Höhe von €18.000,--). Der Anteil der Subventionen durch das Land Tirol mit €199.500,-- betrug ca. 64 %, die übrigen Förderungsgeber waren der Bund (€82.200,--), die Stadt Innsbruck (€19.000,--) sowie einige Spenden. Im Jahr 2006 erhöhte sich das Budget auf €440.830,-- (ohne die Zuwendung für die Prozessbegleitung in Höhe von €32.000,--). Der Anteil der Subventionen durch das Land Tirol mit €301.400,-- erhöhte sich auf ca. 68 %, der Bund erhöhte seine Subventionen um €20.888,-- die Förderung durch die Stadt Innsbruck blieb gleich.

Guthaben

Das ausgewiesene Guthaben des Vereins betrug per Dezember 2005 €36.337,-- und erhöhte sich per Dezember 2006 auf €52.845,- - davon entfielen €11.100,-- auf die Abfertigungsrückstellung.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis wird jeweils die Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung des Vereins vorgelegt.

Jahresbericht Im Jahresbericht 2005 werden u.a. folgende statistische Daten ausgewiesen:

Klienten: 318 (Innsbruck, Imst, Wörgl insgesamt 246, Lienz 72), davon 143 Kinder oder Jugendliche;

Beratungen/Therapien: 2.058 Stunden (Innsbruck, Imst, Wörgl insgesamt 1.517, Lienz 541).

Personal Im Kinderschutzzentrum Tirol sind 18 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter tätig, wobei sich insgesamt ein Vollzeitäquivalent von 7,325 errechnet.

Aufgrund des Bildungskarenzurlaubes eines Mitarbeiters wurde im Jahr 2007 das Beschäftigungsausmaß von einigen teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit Nachtrag zum Dienstvertrag im Vorhinein für den Zeitraum von April bis Juni im Ausmaß zwischen ca. 20 % bis 40 % erhöht.

Kritik Dazu verweist der LRH auf die Bestimmungen hinsichtlich der Abgeltung von Mehrleistungen. Mehrleistungen sind grundsätzlich durch Zeitausgleich abzugelten (bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern im Verhältnis 1:1), nur wenn dies aus dienstlichen/betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine finanzielle Abgeltung. Da es sich im gegenständlichen Fall nicht um eine Betreuungseinrichtung mit starren Dienstplänen handelt, kann ein Ausgleich von Mehrstunden durch Zeitausgleich nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass eine vertragliche Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes nicht notwendig ist.

Stellungnahme der Regierung Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass aufgrund des Bildungskarenzurlaubes eines Mitarbeiters im Jahr 2007 das Beschäftigungsausmaß von einigen teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit Nachtrag zum Dienstvertrag im Vorhinein für den Zeitraum von April bis Juni im Ausmaß zwischen ca. 20% bis 40% erhöht wurde, ist anzumerken, dass die Mitarbeiterstunden im Verein „Kinderschutz Tirol“ so knapp kalkuliert sind, dass eine Alternative zur Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes anderer Bediensteter nicht vorhanden war. Die Übernahme der Bildungskarenzstunden durch die Mehrleistung von anderen Mitarbeitern führt zwangsläufig zu einer Reduzierung des Leistungsumfanges, da die Mehrleistungen

wiederum durch Zeitausgleich der ohnehin teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter abgegolten und bereits die Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsstunden von den übrigen Mitarbeitern übernommen werden. Im Übrigen werden Mehrstunden eines Teilzeitbeschäftigten nach § 5 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe beschäftigt sind (BAGS), Stand 1. Jänner 2007, unter Beachtung des Durchrechnungszeitraumes, im Verhältnis 1:1,25 abgegolten. Da der BAGS-KV auf den Verein „Kinderschutz Tirol“ anzuwenden ist, hat sich die Regelung der Vertretungszeiten für eine Bildungskarenz mittels vertraglicher Änderung des Beschäftigungsausmaßes auch aus diesem Grund als kostenneutral erwiesen.

Replik des LRH

Der LRH vertritt dazu die Auffassung, dass in derartigen Situationen andere Lösungsansätze (auch die Einschränkung des Leistungsangebotes) zu finden sind und bleibt bei seiner Kritik.

Psychotherapien

Im fachlichen Bereich sind auch einige Psychotherapeuten tätig, die Einrichtung führt nach eigenen Angaben auch therapeutische Behandlungen durch, wobei die Anzahl der Behandlungen aus den vorliegenden Jahresberichten nicht ersichtlich ist, da die durchgeführten Beratungen und Behandlungen nicht getrennt ausgewiesen werden. Psychotherapie zählt seit etlichen Jahren zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen, diese leisten daher Kostenzuschüsse bzw. in bestimmten Fällen die volle Kostenübernahme. Dennoch werden die vom Kinderschutzzentrum erbrachten psychotherapeutischen Leistungen nicht mit den Krankenkassen abgerechnet.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH vertritt dazu den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe des Landes Tirol ist (das Kinderschutzzentrum wird überwiegend vom Land Tirol subventioniert), über Subventionszahlungen Leistungen zu finanzieren, die – zumindest zum Teil – von den Krankenkassen zu übernehmen sind. Der LRH empfiehlt daher, dass im Fall von psychotherapeutischen Leistungen primär eine Abklärung der Kostenübernahme durch die Krankenkassen zu erfolgen hat.

Stellungnahme der Regierung

Das therapeutische Angebot in der Kinderschutzarbeit umfasst die Themen Gewaltausübung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch und richtet sich primär an Risikofamilien. Gegen die Abrechnung der Leistungen für Psychotherapie mit der Krankenkasse im Rahmen des Tätigkeitsfeldes der Kinderschutzarbeit spricht insbesondere, dass das

Kinderschutzzentrum häufig bereits im Fall des Verdachts auf sexuelle Gewalt bzw. in der Offenlegungsphase von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen kontaktiert wird und die psychotherapeutische Unterstützung schon in diesem Stadium erfolgt, um beispielsweise verschlüsselte Aussagen eines Kindes verstehen, Verdachtsmomente abklären und Vertrauen zu dem Kind aufbauen zu können. Eine diagnostische Abklärung im Sinne der Diagnose-Schemata ICD oder DSM IV ist in dieser Phase problematisch, da Familien hier – oft erst über Druck des Jugendwohlfahrtsträgers – für eine Zusammenarbeit motiviert werden müssen und auf die Offenlegung gegenüber den Krankenkassen höchst kritisch reagieren würden. Zusätzliche formale Hürden wie die Abklärung durch den Arzt bzw. Psychotherapeuten einschließlich der Beantragung der Psychotherapie bei der Krankenkasse erschweren die rasche und unbürokratische Unterstützung des Kindes. Auch für Jugendliche, insbesondere junge Mädchen, ist es wichtig, dass sie ohne Zustimmung der Eltern bzw. von Elternteilen, die Gewalt ausüben oder im Einzelfall die Gewalt innerhalb der Familie möglicherweise decken, Hilfe erfahren können.

Kinder wurden aber bereits in der Vergangenheit, insbesondere in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten zur Kooperation bereit sind, zu Therapien in freie Praxen von Psychotherapeuten vermittelt, die Empfehlung des Landesrechnungshofes eine mögliche Kostenübernahme durch die Krankenkassen abzuklären, wird geprüft.

4. Verein für gewaltlose Erziehung

Zweck	Der Verein für gewaltlose Erziehung – Österreichischer Kinderschutzbund (Zweigverein Tirol) führt seit dem Jahr 2003 in Innsbruck, Stafflerstrasse 10a/III, die „Koordinationsstelle Elternbildung Tirol“. Aufgabe der Koordinationsstelle ist die Koordination der Elternbildungsaktivitäten, die Perfektionierung des Referenten- und Themenpools und das Weiterbetreiben und die Evaluation von Pilotprojekten.
Unterstützung Land Tirol	Das Land Tirol unterstützt die Koordinationsstelle seit 2003. In den Jahren 2005 und 2006 wurden jeweils € 18.200,-- zur Verfügung gestellt.
Überschüsse	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2005, welcher als Nachweis der Mittelverwendung der Abteilung JUWO vorgelegt wurde, wurden für die Jahre 2003 bis 2005 Überschüsse von insgesamt € 5.556,--

festgestellt. Die Abteilung JUWO hat der Koordinationsstelle mitgeteilt, dass die Überschüsse als Rücklage zu verstehen sind und nur im Einvernehmen mit der Abteilung JUWO verwendet werden dürfen.

5. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – Tupo

Bescheid	Mit Bescheid vom 10.8.1993 hat die Tiroler Landesregierung dem Verein „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland“ die Bewilligung zum Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft als stationäre Einrichtung gem. § 26 Abs. 1 TJWG für max. acht zu betreuende Minderjährige erteilt.
„Lechleitnerhof“	Zum Betrieb der Wohngemeinschaft hat das Land Tirol den landeseigenen „Lechleitnerhof“ in Karrösten samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Inventar um einen monatlichen Mietzins von € 73,- an den Verein vermietet. In den Jahren 2005 bis 2007 hat die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung im Zuge einer Generalsanierung durch Fenstertausch, Anbringung eines Vollwärmeschutzes auch eine Erweiterung des Wohntraktes um einen Allzweckraum und einen Dachgeschoßausbau durchgeführt. Die Kosten dieser Instandhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen betragen rd. € 178.000,- und wurden aus den Haushaltsmitteln für Wohn- und Geschäftsgebäude getragen.
Tagsatz	Für die Unterbringung von Jugendlichen verrechnet der Verein ab 1.1.2006 einen Tagsatz von € 104,05 an den Jugendwohlfahrtsträger.
Möbel	Für die Neuanschaffung von Möbeln hat der Verein im Dezember 2006 € 5.901,- ausgegeben. Gleichzeitig hat er bei der Abteilung JUWO um Übernahme dieser Kosten angesucht. Mit Schreiben vom 7.12.2006 wurde dem Verein eine Subvention in Höhe der Möbelrechnung gewährt und der Betrag überwiesen.

b) ambulante Hilfen durch soziale Dienste

Jugendzentrum Z6 – Streetwork

Förderung	Aus der VAP „1/439004-7612217 Ambulante Hilfen durch soziale
-----------	--

Dienste“ wurden an den „Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z6“ für die Streetworkarbeit im Jahr 2004 € 156.400,--, im Jahr 2005 € 160.000,-- und im Jahr 2006 € 169.500,-- ausbezahlt.

Angebote

Die Streetworkarbeit des Jugendzentrums Z6 richtet sich an jugendliche Szenen, Gruppen und Einzelpersonen im Alter von zwölf bis 21 Jahren, denen die Straße zum Hauptaufenthaltort geworden ist. Die Grundsätze von Streetwork sind Freiwilligkeit, Parteilichkeit für die Jugendlichen, geschlechtsspezifische Wahrnehmung und die Garantie von anonymer Beratung. Die Angebote umfassen Präsenz und Kontakt im öffentlichen Raum, Basisversorgung, Zugang zu Kommunikationsmitteln, Beratung, Begleitung zu Behörden, Krisenintervention, Vermittlung in spezialisierte Einrichtungen, geschlechtsspezifische Angebote, freizeitpädagogische und jugendkulturelle Unterstützungsarbeit.

Räume

In Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße/Bogen 42, verfügt der Verein Z6 über geeignete Büro- und Beratungsräume, von wo aus vier Streetworker ihre Zielgruppenarbeit im Ausmaß von je 33 Wochenstunden leisten. Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum der ÖBB und wurden mit Mietvertrag vom 17./18.3.1998 durch das Land Tirol angemietet und mit Vereinbarung vom 2.6.1998 dem Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z6 zum Zweck der Errichtung eines Stützpunktes für die Streetwork-Arbeit prekaristisch überlassen. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 2.2.2007 wurde die Einrichtung Z6 – Streetwork als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gem. § 29 TJWG 2002 anerkannt, obwohl die Einrichtung bereits seit 1998 besteht und gefördert wurde.

Statistik

Die Streetwork-Statistik weist für das Jahr 2005 2.664 Kontakte aus, wovon 640 während der regulären Öffnungszeiten und 2.024 bei Außendiensten stattfanden. Im Jahr 2006 stieg die Zahl der Kontakte auf 3.291, wovon 772 während der regulären Öffnungszeiten und 2.519 bei Außendiensten gepflegt wurden.

Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der Mittelverwendung legt der Verein jährlich den von einem Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresabschluss für den Bereich Streetwork des Vereines zur Förderung des Jugendzentrums Z6 vor. Die Jahresabschlüsse wiesen regelmäßig Gebarungsüberschüsse aus, und zwar 2003 € 8.572,--, 2004 € 3.400,-- und 2005 € 4.900,--. Der Jahresüberschuss 2005 wurde für die Erneuerung der Lüftung in den Räumlichkeiten Z6-Streetwork-Räumen verwendet. Zum 31.12.2005 standen Kassa- und Bankguthaben in Höhe von € 23.361,-- zu Buche.

Finanzierung
Land Tirol

Das Z6-Streetwork wird fast ausschließlich durch das Land Tirol finanziert. Die Mietkosten von € 10.207,-- pro Jahr trägt das Land Tirol aus Mitteln der Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung. Die Stadt Innsbruck gewährt jährlich eine Subvention in Höhe von € 44.000,--. Der Trägerverein selbst leistet keinen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Streetwork-Arbeit.

c) Vergütungen an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Über die VAP „1/439009-7682024 Vergütungen an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt“ wurden nicht nur Leistungsabgeltungen sondern auch Subventionen abgewickelt. Beispielsweise erhielten im Jahr 2006:

- der Verein Rainbows Tirol € 15.000,-- als Subvention,
- die Sozialpädagogische WG Cranachstraße
 - € 3.315,-- als Sondersubvention „Kosten BAGS-Kollektivvertrag“
 - € 1.563,-- zum Kauf einer Waschmaschine,
- der Verein Neustart € 785,-- Subvention Räumlichkeiten St. Martin,
- das SOS-Kinderdorf € 350,-- als Subvention Elternbildungsangebot und
- der Verein Ambulante Familienarbeit Tirol € 300,-- als Subvention für fünf Jahre Kinderbühne.

Die Gesamtausgaben dieser Voranschlagsstelle betragen inklusive der Leistungsabgeltungen € 95.059,--.

Rainbows

Der Bundesverein RAINBOWS „für Kinder in stürmischen Zeiten“ ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Graz, in den Bundesländern (außer Vorarlberg) bestehen Landesstellen.

Bescheid

Die Einrichtung „Rainbows - für Kinder in stürmischen Zeiten“ wurde über Antrag des damaligen Trägervereins „Tiroler Plattform für Alleinerziehende“ im Jahr 1996 mit Bescheid der Tiroler Landesregierung gem. § 29 TJWG als geeignet anerkannt, nichthoheitliche Aufgabenbereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt (Beratung von Kindern und Jugendlichen, Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung, Beratung von Erziehungsberechtigten) zu erfüllen und zwar insbesondere durch Unterstützung von Kindern/Jugendlichen, die Trennung/Scheidung ihrer Eltern oder den Tod eines Elternteiles besser zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie Hilfen zur

Entwicklung von Verhaltens- und Bewältigungsstrategien in diesen Situationen. Seit 1.5.2001 ist der Bundesverein Rainbows Träger von Rainbows Tirol.

Arbeit

Die Arbeit erfolgt in Gruppen für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 17 Jahren und begleitenden Elterngesprächen. Über 90 % der Kinder und Jugendlichen sind mit der Trennung oder Scheidung der Eltern konfrontiert.

Im Jahr 2005 wurden 77 Kinder in 19 Gruppen betreut bzw. 1.617 Kinderbetreuungsstunden erbracht. Die Beratungstätigkeit von Eltern erfolgte in 346,5 Elternbetreuungsstunden.

Finanzierung

Im Jahr 2005 verfügte Rainbows Tirol über ein Budget von ca. €56.600,--. Die Einnahmen an Subventionen beliefen sich auf €41.381,--, wobei das Land Tirol insgesamt €27.000,-- an Förderungen leistete. Davon wurden €15.000,-- über die Abteilung JUWO und €12.000,-- über die Abteilung JUFF abgewickelt.

Die übrigen Fördergeber waren das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, die Stadt Innsbruck, die Stadt Lienz sowie private Spenden. An Teilnahmebeiträgen wurden ca. €11.900,-- vereinnahmt.

Für die Teilnahme an einer Rainbows- Gruppe stellt der Verein pro Kind €250,-- (für jedes weitere Geschwisterkind €200,--) und als Elternbeitrag zwischen €175,-- und €250,-- pro Kind in Rechnung.

Als Verwendungsnachweis wird eine Art „Einnahmen Ausgabenrechnung“ für Tirol übermittelt, der Kapitalstand per 31.12.2005 betrug €6.800,--.

d) Entschädigung für Vortrags- und Lehrtätigkeit

Aus der VAP „1/439009-7271000 Entschädigung für Vortrags- und Lehrtätigkeit“ wurde im Jahr 2006 an die Plattform Mädchenarbeit c/o KIZ ein Betrag von €700,-- als Subvention für die Tagung am 20.10.2006 ausbezahlt. Die Gesamtausgaben dieser Voranschlagsstelle betragen €3.481,--.

e) Prozessbegleitung

Zuwendungen
Prozessbegleitung

Aus dieser Post wurden an den Verein Frauen gegen Vergewaltigung sowie den Verein Mannsbilder-Männerberatung Zahlungen von insgesamt € 878,27 geleistet. Grundlage für diese Zahlungen waren Rechnungen der Einrichtungen über die Teilnahme von Mitarbeitern an Besprechungen betreffend Angelegenheiten der Prozessbegleitung.

4. Förderungen durch die Abteilung Soziales

Die Abteilung Soziales bewirtschaftet mehrere VAP, über welche im Jahr 2006 folgende Förderungen an soziale Einrichtungen in Höhe von 3.558.374,-- Mio. € ausgeschüttet wurden:

VAP 2006

VAP	Bezeichnung	€
1/411505-7670000	Sonstige Zuwendung an private gemeinnützige Einrichtungen	1.095.276
VAP	Bezeichnung	€
1/411505-7770000	Zuw. f. Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen	37.282
1/413009-7270000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Einzelpersonen	7.835
1/413009-7280000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Unternehmungen	42.500
1/429005-7691013	Zuwendungen f. außerordentliche Sozialhilfe	105.800
1/440005-7671056	Zuwendung Schuldnerberatung	510.000
1/440005-7671236	Zuwendung betreutes Wohnen	354.381
1/459005-7672027	Zuwendung f. Gemeinschaftseinrichtungen	2.300
1/429005-7670001	Zuwendung an soziale gemeinnützige Einrichtungen	1.123.000
1/459005-7298068	Umsetzung Alkoholplan und Drogenkonzept in Tirol	280.000
Summe		3.558.374

a) Sonstige Zuwendung an private gemeinnützige Einrichtungen

Aus der Finanzposition „1/411505-7670000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ wurden im Jahr 2006 22

Einrichtungen unterstützt. Die wesentlichsten Förderungen waren:

Verein für Obdachlose	€ 252.076,--
Verein für Obdachlose (Projekt LAMA)	€ 49.150,--
Verein zur Förderung des DOWAS	€ 242.000,--
Verein Neustart	€ 104.000,--
Aktion Licht ins Dunkel	€ 100.000,--
Caritas (Bahnhofsozialdienst/Hospiz)	€ 93.140,--
DOWAS für Frauen	€ 84.920,--
Malteser Behindertenfahrdienst	€ 70.000,--
Verein für Sozialprojekte Schwaz	€ 49.258,--
Österr. Blinden- u. Sehbehindertenverband	€ 26.641,--
Verein Frauen gegen Vergewaltigung	€ 20.000,--
HOSI	€ 10.000,--
Volkshilfe Tirol	€ 10.000,--
weitere 10 Empfänger	€ 33.241,--
Summe	€1.095.276,--

1. Verein für Obdachlose

Angebote

Der Verein für Obdachlose mit der Geschäftsstelle in Innsbruck, Kapuzinergasse 43, leistet Streetworkarbeit, betreibt eine Teestube und eine Sozialberatungsstelle und führt unter der Bezeichnung „Der Bogen“ eine Kleiderausgabestelle und eine Sozialwäscherei. Darüber hinaus werden im Projekt „Betreutes Wohnen“ Vereinswohnungen beigestellt und im Beschäftigungsprojekt LAMA Alkoholranke auf einem Bauernhof mit Tier- und Gehegepflege beschäftigt.

Personal

Der Verein beschäftigt 17 hauptamtliche Mitarbeiter, sechs geringfügig Beschäftigte bzw. Transitmitarbeiter und drei Zivildienstler.

Förderungen Land Tirol Die Abteilung Soziales hat im Jahr 2005 über verschiedene Ansuchen und in mehreren Zusicherungen an den Verein:

als allgemeine Subvention (Teestube, Sozialberatung)	€ 153.344,--
für Streetwork	€ 38.788,--
für GBP „Der Bogen“	€ 80.908,--

für Betreutes Wohnen	€ 49.759,--
für das Projekt LAMA	€ 40.970,--
und als Akontozahlung	€ 5.670,--
in Summe	€ 369.439,--

ausbezahlt.

Nach Durchsicht und Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005, des Tätigkeitsberichtes 2005 und der Originalbelege für Investitionen wurde dem Verein mit Schreiben vom 7.8.2006 die Entlastung erteilt. Der LRH weist daraufhin, dass die Anerkennung des Verwendungsnachweises keine vereinsrechtliche Entlastung der Funktionäre darstellt. Daher sollten auch diese Vokabeln nicht verwendet werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung Soziales wird den Hinweis des Landesrechnungshofes, wonach die Anerkennung des Verwendungsnachweises keine vereinsrechtliche Entlastung der Funktionäre darstellt, berücksichtigen und derartige Formulierungen, die missverstanden werden können, in der Zukunft vermeiden.

Einnahmen

Der LRH hat dem Rechnungsabschluss 2005 entnommen, dass sich die Einnahmen des Vereines in Höhe von € 951.412,-- zu:

12 % aus Eigenerlösen, Mieteinnahmen und Refundierungen Dritter,

39 % aus den Förderungen des Landes,

18 % aus den Subventionen der Stadt Innsbruck,

21 % den Förderungen durch den Bund (incl. AMS) und

10 % aus sonstigen Subventionen und Spenden

zusammensetzten.

Ausgaben

Die Ausgaben in Höhe von € 866.813,-- betrafen zu 72 % den Personalaufwand, zu 25 % den Sachaufwand und zu 3 % die Ausgaben für Investitionen.

Überschuss

Als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergab sich ein Betrag von € 84.599,--. Unter Berücksichtigung einer Rechnungsabgrenzung (€ 7.620,--) und der Anerkennung von Rückstellungen (€ 60.000,--) verbleibt immer noch ein Überschuss von € 17.879,--. Der Überschuss wurde den Rücklagen zugeführt.

Kritik Eine Bilanz mit Darstellung der Aktiva (Anlagen, Kassen- und Bankbestände, Forderungen) und Passiva (Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rücklagen und Rückstellungen) hat der Verein nicht vorgelegt. Nach Ansicht des LRH ist eine Prüfung des Rechnungsabschlusses ohne die Kenntnis der Vermögenslage nicht möglich. Der LRH kritisiert die mangelhafte Prüfung des Rechnungsabschlusses durch die Förderstelle.

Stellungnahme der Regierung *Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass eine Prüfung des Rechnungsabschlusses ohne Kenntnis der Vermögenslage nicht möglich ist, wird Rechnung getragen. Die Mitarbeiter in der Abteilung Soziales sind bemüht, die Prüfungen sorgfältig durchzuführen und werden in Zukunft von den Vereinen bzw. Subventionsempfängern entsprechend detaillierte Unterlagen einfordern. Bei kleinen Vereinen, die gewöhnlich über kein nennenswertes Vermögen verfügen, ist die Prüfung der Vermögenslage allerdings unverhältnismäßig und würde nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.*

Verein für Obdachlose Projekt LAMA Seit 2003 wird das Projekt Tier- und Gehegepflege (LAMA – Löse Abhängigkeit mit Aktivität) des Vereines für Obdachlose gesondert gefördert. Das Projekt LAMA ist eine Tagesstruktur für Alkoholranke. Die Beschäftigungsinhalte sind der Aufbau einer Beziehung zu Tieren, das Füttern und Tränken, die Reinigung der Ställe und Gehege sowie allenfalls Ausbesserungsarbeiten an Zäunen. Es bietet acht Klienten an vier Tagen in der Woche Beschäftigung auf einem Bauernhof.

Im Jahr 2004 wurden für das Projekt € 24.859,- und im Jahr 2005 € 40.970,- gewährt. Die Überschüsse 2004 und 2005 von zusammen € 1.451,- wurden bei der letzten Quartalsabrechnung 2005 in Abzug gebracht. Der Verwendungsnachweis wurde durch die Prüfung der Originalbelege erbracht. Es wurde die Entlastung erteilt.

Im Jahr 2006 betragen die Gesamtprojektkosten € 64.642,-, von denen € 5.000,- über Spenden und € 10.500,- durch die Stadt Innsbruck aufgebracht wurden. Den Restbetrag von € 49.150,- übernahm das Land Tirol aus den allgemeinen Förderungsmitteln. Für den LRH erhebt sich die Frage, ob dieses Projekt als Rehabilitationsmaßnahme finanziert werden könnte, bei dem die Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden nach dem Schlüssel 65:35 angewendet werden könnte.

Stellungnahme der Regierung Für den Landesrechnungshof stellt sich die Frage, ob das Projekt "Löse Abhängigkeit mit Aktivität" (LAMA) als Rehabilitationsmaßnahme mit einer Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden nach dem Schlüssel 65:35 finanziert werden könnte. Dazu wird festgestellt, dass dies in der Praxis bereits erfolgt und das Projekt LAMA schon jetzt aus Mitteln der Rehabilitations- und Behindertenhilfe finanziert wird.

2. DOWAS

Der Verein zur Förderung des Durchgangsortes für Wohnungs- und Arbeitssuchende (DOWAS) mit Sitz in Innsbruck wurde 1978 gegründet.

Beratungsstelle Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich vor allem an Menschen, die im Zusammenhang mit Arbeits- und Wohnungssuche bzw. bei drohendem Wohnungsverlust, bei Abklärung finanzieller Ansprüche, bei Kontaktaufnahme mit Ämtern und Behörden Unterstützung und Beratung benötigen.

Übergangswohnhaus Das Übergangswohnhaus in der Völserstraße ist eine betreute Wohneinrichtung für wohnungs- und arbeitslose Menschen. Es bietet für elf Personen eine mit drei Monaten befristete Wohnmöglichkeit. Im Jahr 2006 hielten sich 83 Menschen mit 3.822 Aufenthaltstagen im Übergangswohnhaus auf.

Wohngemeinschaft Die Wohngemeinschaft bietet für vier bis fünf Personen bis zu zwei Jahre befristete betreute Wohnmöglichkeit. Die Wohnung wird dem Verein prekaristisch von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt. 2006 haben elf Personen mit 1.285 Aufenthaltstagen in der Wohngemeinschaft gelebt.

Betreutes Wohnen Betreute Wohnungen sind vom Verein angemietete Wohnungen, die in Untermiete an wohnungslose Menschen längerfristig (bis zu drei Jahren) vermietet werden. Mit Stichtag 31.12.2006 standen dem Verein 18 Wohnungen zur Verfügung. Im Jahr 2006 lebten ungefähr 35 Personen mit 5.840 Aufenthaltstagen in den Wohnungen. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 15 Monate. Das Ziel ist die Anmietung von möglichst günstigen Wohnungen, der Richtwert liegt bei max. € 400,- inkl. Betriebskosten.

Subventionen des Die Subventionen des Landes Tirol betragen im Jahr 2006

Landes Tirol	<p>insgesamt € 360.947,-- und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none">• € 222.000,-- für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle, des Übergangwohnhauses und der Wohngemeinschaft sowie € 22.000,-- als Sondersubventionierung für Sanierungen,• € 103.754,-- für betreutes Wohnen und• € 13.193,-- Wohnstartmittel für betreute Wohnungen.
Stadt Innsbruck	<p>Weiters wurde der Verein von der Stadt Innsbruck in der Höhe von € 150.218,-- und vom AMS in Höhe von € 65.232,-- subventioniert. Einnahmen resultieren weiters u.a. aus einer Vereinbarung mit dem Verein Neustart, Mieten und WG-Beiträgen von Bewohnern.</p>
Chill out	<p>Zum DOWAS gehört auch die Einrichtung „Chill Out“. Da jedoch eine Trennung der Buchhaltung im Bereich DOWAS und „Chill Out“ erfolgt, wird jeweils eine getrennte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt. Der Verwendungsnachweis des DOWAS wird jeweils aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entwickelt. Dabei wird der Sachaufwand den einzelnen Bereichen des DOWAS zugeordnet, die Personalausgaben hingegen gesamthaft dargestellt.</p>

3. Verein Neustart

Bewährungshilfe	<p>Die Anfänge dieser Organisation liegen in der Bewährungshilfe, der „Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit“ wurde 2002 umbenannt in Verein „Neustart – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, soziale Arbeit“. Die Vereinszentrale ist in Wien, der Verein ist bundesweit tätig. Der Neustart Tirol betreibt eine Haupteinrichtung in Innsbruck und Sprechstellen in Wörgl, Landeck, Lienz, Schwaz, Reutte und Imst.</p> <p>Der Verein ist in unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätig. Im Wesentlichen geht es um</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftentlassenenhilfe und• Verbrechensofferhilfe.
Haftentlassenenhilfe	<p>Zielgruppe der Haftentlassenenhilfe sind haftentlassene Personen, das Angebot beruht auf Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit. Die Ziele liegen in der sozialen Integration (Integration in den Arbeitsmarkt und das soziale Umfeld) sowie in der Prävention, die definierten Teilziele bzw. Arbeitsschritte betreffen v.a. die Ressourcensicherung und somit die Hilfestellung bei der Durchsetzung von</p>

Rechtsansprüchen zur Einkommenssicherung und der Beschaffung von Wohnmöglichkeiten.

- Entlassungsberatung** Zusätzlich wird vom Verein auch die Entlassungsberatung durchgeführt. Zielgruppe sind Personen in Haft, deren Entlassung voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen wird und die aufgrund ihrer psychosozialen Befindlichkeit weiterführende Hilfestellung für die Zeit nach ihrer Entlassung brauchen. Ziele der Leistung sind die Information aller zu Entlassenden über das Angebot der Entlassungsberatung und letztlich die Rückfallsvermeidung nach der Haftentlassung.
- Statistik** Im Jahr 2005 wurden insgesamt 544 Klienten betreut; in der Statistik sind 16.186 Einzelkontakte angeführt, davon entfielen 58 % auf Beratungs-/Informationsgespräche und 42 % auf tagesstrukturierende Angebote. Es wurden 142 Unterbringungen (Wohnung, Unterkunft) organisiert.
- Opferhilfe** Die vom Verein ebenfalls durchgeführte Opferhilfe ist die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung von Personen, die Opfer von Straftaten gem. Verbrechenopfergesetz oder deren Angehörige sind und die keiner speziellen Opfergruppe angehören (Kinder, Frauen), sodass für sie keine andere Opferhilfeeinrichtung zuständig ist. Angeboten wird Unterstützung mit unterschiedlicher Intensität für einen Zeitraum von einem halben Jahr im Sinne einer aufsuchenden Sozialarbeit auf Wunsch des Opfers.
- Statistik** Im Jahr 2005 wurden 41 Klienten (35 Opfer und sechs Angehörige) betreut.
- Subventionen Land Tirol** Die Subventionsleistungen des Landes Tirol an den Verein Neustart haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Subventionen Neustart

	2007	2006	2005	2004
Subvention Land Tirol				
Neustart Haftentlassenenhilfe	96.260	93.000	90.000	93.500

	2007	2006	2005	2004
Subvention Land Tirol				
Neustart Verbrechensopferhilfe	11.600	11.000	9.900	11.000
Sondersubvention für 20-Jahr-Feier			300	

Der Bereich der Haftentlassenenhilfe wurde bis 2006 in etwa gleicher Höhe auch vom AMS subventioniert. Im Jahr 2007 kommt es jedoch zu einer Kürzung der AMS – Förderung, worauf sich das Land Tirol zu einer zusätzlichen Förderung in Höhe von €60.000,-- bereit erklärt hat. Für die Verbrechensopferhilfe werden vom Bund etwas höhere Zuschüsse (2005 € 10.577,--) als vom Land Tirol geleistet.

Der Verein Neustart erstellt für die Gesamtorganisation einen Jahresabschluss gem. §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002, der Nachweis der Kosten für jede Einrichtung von Neustart erfolgt ausschließlich über eine Kostenrechnung.

Im Bereich der Haftentlassenenhilfe sind - gerechnet auf Vollzeit-äquivalente – 4,3 Sozialarbeiter, im Bereich Opferhilfe 0,5 Sozialarbeiter tätig. Die Mitarbeiter des Vereins Neustart werden nicht nach dem für die Vertragsbediensteten des Landes Tirol geltenden Gehaltsschema entlohnt, da für den Verein Neustart ein eigener Kollektivvertrag und somit ein eigenes Gehaltsschema gilt.

4. Licht ins Dunkel

Im Jahr 2002 sind die Verantwortlichen der Aktion „Licht ins Dunkel“ aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der Aktion an die Bundesländer mit der Bitte um eine einmalige Spende in der Höhe von €100.000,-- herangetreten. Seither hat das Land Tirol jährlich €100.000,-- für „Licht ins Dunkel“ bereitgestellt. Der gespendete Betrag wird durch die Aktion verdoppelt und ausschließlich für Projekte im Bundesland Tirol verwendet. Der Nachweis über die Tiroler Projekte wurde durch die Abteilung Soziales regelmäßig eingefordert.

5. Caritas

Förderungen	Die Caritas der Diözese Innsbruck erhält vom Land Tirol Förderungen für den Bahnhofsozialdienst Innsbruck und den Lehrgang für Sterbe- und Trauerbegleitung (Hospiz). Weitere Förderungen für die Mentvilla und das Komfüdro werden aus Mitteln des Alkoholplanes und Drogenkonzeptes finanziert und in diesem Bericht gesondert behandelt.
Hinweis Saldenliste	Weil die einzelnen Förderungen aus verschiedenen Verrechnungsstellen des Voranschlages finanziert werden, sind in der Abteilung Soziales je nach Förderungssparte unterschiedliche Sachbearbeiter für die Gewährung, Auszahlung und Überprüfung der Förderungen zuständig. In Kenntnis dieser Aufgabenteilung legt die Caritas für jede Einrichtung gesondert entsprechende Ansuchen und Abrechnungen (Saldenlisten) vor. Die Saldenlisten stellen aber nur Aufwand und Ertrag gegenüber. Eine Vermögensaufstellung (Bilanz), welche eine Übersicht über die gesamte Gebarung der Caritas darstellt wurde dem Land Tirol bisher nicht gegeben.
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Abteilung Soziales wird der Caritas der Diözese Innsbruck mitteilen, dass die vorgelegten Saldenlisten künftig nur noch dann als Verwendungsnachweis akzeptiert werden, wenn ihre Vollständigkeit und Richtigkeit durch ein Rechnungsprüfungsorgan bestätigt ist.</i></p> <p>Den Sachbearbeitern der Abteilung Soziales liegen als Verwendungsnachweis lediglich Saldenlisten über den jeweiligen Förderungsbereich vor, die keine Beurteilung über die finanzielle Situation der gesamten Einrichtung vermitteln. Die Saldenlisten sollten jedoch durch den jeweiligen Rechnungsprüfer hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigt werden.</p>
Bahnhofsozialdienst	Der Bahnhofsozialdienst der Caritas Tirol am Hauptbahnhof in Innsbruck ist eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Weitervermittlungsstelle und versteht sich als soziale Drehscheibe. Es arbeiten dort eine Leiterin, drei Sozialarbeiterinnen, eine Aushilfskraft und drei Zivildienstler. Im Jahr 2006 kontaktierten 950 namentlich erfasste Personen den Bahnhofsozialdienst. Zusätzlich gab es 826 anonyme Personenkontakte. Insgesamt gab es 5.727 Klientenkontakte, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rd. 14 % darstellt.

Förderung	Dem Bahnhofsozialdienst wurden im Jahr 2006 € 86.240,-- ausbezahlt und für das Jahr 2007 € 88.830,-- zugesichert, welche in Teilbeträgen quartalsmäßig zur Überweisung gelangen. Die Saldenlisten 2006 zeigen Ausgaben von € 187.598,-- und Einnahmen von € 168.432,--. Der Abgang in Höhe von € 19.166,-- wurde aus Eigenmitteln der Caritas der Diözese Innsbruck getragen. Damit übernahm die Caritas 11 % der Ausgaben für den Bahnhofsozialdienst.
Hospiz	Die Tiroler Hospiz-Gemeinschaft der Caritas der Diözese Innsbruck führt regelmäßig Lehrgänge für Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung durch. Das Land Tirol stellte der Caritas für die Durchführung der Lehrgänge in den Jahren 2005 und 2006 je € 4.000,-- zur Verfügung. Die Abrechnung für das Jahr 2005 zeigte Ausgaben von € 26.063,-- und Einnahmen von € 25.847,--. Der Abgang von € 216,-- wurde durch die Caritas selbst getragen.

6. DOWAS für Frauen

Angebote	<p>Der Verein DOWAS für Frauen (Durchgangsort für wohnungs- und arbeitssuchende Frauen) ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zielgruppe Frauen in Krisensituationen, Frauen mit existentiellen Problemen und wohnungslose Frauen sind. Das DOWAS für Frauen wurde 1984 gegründet und betreibt</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Beratungsstelle in der Adamgasse• eine sozial-pädagogische Wohngemeinschaft in der Dr. Stumpf-Strasse, die max. zwölf Frauen mit oder ohne Kindern Platz bietet, und• betreutes Wohnen in mehreren angemieteten Wohnungen.
Darstellung Finanzierung	Die Darstellung der Finanzierung des DOWAS für Frauen orientiert sich an der praktizierten „finanztechnischen“ Trennung zwischen der Beratungsstelle und dem betreuten Wohnen einerseits und der Wohngemeinschaft andererseits.
Kritik	Diese Unterscheidung wird allerdings nach Ansicht des LRH zu wenig transparent vollzogen. So fehlen bereits im Subventionsansuchen eine übersichtliche Zuordnung der Personalausgaben sowie eine transparente Aufteilung der Overhead- Kosten zu beiden Bereichen.

Auch in den jährlichen Verwendungsnachweisen werden die Wohn-

gemeinschaft und das betreute Wohnen getrennt ausgewiesen, wobei die Ausgaben der Beratungsstelle (z.B. Miete und Betriebskosten) sowie bestimmte allgemeine Ausgaben (z.B. Beratungskosten und Honorare) auf beide Bereiche aliquotiert werden. Zudem werden „Durchläuferpositionen“ dargestellt, bei denen es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten und Forderungen aus dem betreuten Wohnen handelt. Schließlich werden in einer Kontrollrechnung die Summen der Einnahmen und Ausgaben betreffend Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen und Durchläufer mit den Kassen- und Bankständen abgestimmt.

Kritik

Diese Art des Verwendungsnachweises ist nach Ansicht des LRH unvollständig. Vielmehr ist zunächst der vereinsrechtlich vorgeschriebene Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einschließlich Vermögensübersicht) für den gesamten Verein als Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Art „Kostenrechnung“ für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche des Vereins, die nachvollziehbar aus der Buchhaltung abgeleitet wird, ist eine sinnvolle und notwendige Ergänzung, wobei im Fall der Umlage bestimmter Ausgaben auf mehrere Bereiche dies transparent nachvollziehbar sein muss.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Abteilung Soziales wird auch den Verein "DOWAS für Frauen" auffordern, die Personalausgaben künftig bereits in ihren Subventionsansuchen übersichtlich zuzuordnen und die Overhead-Kosten zu den jeweiligen Bereichen transparent aufzuteilen. Es wird auch die nach dem Vereinsgesetz 2002 erforderliche Rechnungslegung samt Kostenteilung auf die einzelnen Bereiche als Verwendungsnachweis vom Verein eingefordert, womit der Kritik des Landesrechnungshofes Rechnung getragen wird.

Wohngemeinschaft

Die Wohngemeinschaft wird zum einen durch Subventionen und zum anderen durch Tagsätze finanziert. Subventionsgeber sind das Land Tirol (im Wesentlichen über die Abteilung Soziales, die Abteilung JUFF gibt Sondersubventionen), die Stadt Innsbruck sowie der Bund (diverse Ministerien).

Im Jahr 2006 wurde die Wohngemeinschaft vom Land Tirol

über die Abteilung Soziales mit € 83.000,-- für den laufenden Betrieb und

über die Abteilung JUFF mit € 6.600,-- (für Öffentlichkeitsarbeit, Kinder-Ferienlager)

subventioniert.

Tagsätze	<p>Die Tagsätze werden zunächst als vorläufige Tagsätze kalkuliert – die Höhe berechnet sich aus der Differenz zwischen den budgetierten Jahresausgaben und -einnahmen (das sind im wesentlichen Subventionen) im Verhältnis zu einer angenommenen Auslastung der Wohngemeinschaft von 80 %.</p> <p>Die Höhe der Tagsätze bewegte sich in den letzten Jahren zwischen € 20,81 und € 28,--. 2006 betrug der Tagsatz € 23,74 pro Nacht und Person.</p> <p>Der Tagsatz wird aus Mitteln der Sozialhilfe / Grundsicherung bezahlt und somit zu einem Drittel von den Gemeinden mitfinanziert.</p>
Auslastung	<p>Die Auslastung der Wohngemeinschaft betrug laut statistischen Angaben des Vereins im Jahr 2005 69 % und im Jahr 2006 71,5 %. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die volle Auslastung der Wohngemeinschaft auf zwölf Frauen – unabhängig von der Anzahl der Kinder - ausgerichtet ist, während in der vom Verein errechneten tatsächlichen Auslastung auch die Kinder mitgezählt werden. Da die Anzahl der Kinder ca. 40 % beträgt, dürfte die Auslastung der Wohngemeinschaft – bezogen auf die aufgenommenen Frauen – deutlich niedriger sein.</p>
Betreutes Wohnen	<p>Als betreutes Wohnen werden Wohnformen bezeichnet, in denen Menschen grundsätzlich in einer Wohnung selbstständig wohnen und dabei – je nach individuellem Bedarf – von Sozialarbeitern, Psychologen oder anderen Fachkräften beraten und unterstützt werden. Ziel des betreuten Wohnens ist die Erlangung von Selbstständigkeit und Erhaltung der Stabilität; langfristiges Ziel ist die Zuweisung einer Stadtwohnung oder die Übernahme des Mietvertrags der betreuten Wohnung.</p>
Kriterien	<p>Für das betreute Wohnen im DOWAS für Frauen gibt es definierte Aufnahme – bzw. Ausschlusskriterien; nicht aufgenommen werden insbesondere Frauen mit einer akuten Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung.</p> <p>Der Verein DOWAS für Frauen mietet Wohnungen (acht Wohnungen und Garconnieren) am freien Markt an und gibt diese auf der Grundlage eines Mietvertrages und einer Betreuungsvereinbarung in Untermiete an Frauen (mit und ohne Kinder) weiter. Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr abgeschlossen, kann aber auch verlängert werden. Das Konzept sieht vor, dass Miete und Betriebskosten von den Frauen an den Verein bezahlt werden, die Frauen werden in der Absicherung des Einkommens</p>

durch die Mitarbeiterinnen des DOWAS für Frauen unterstützt. Die Wohnungsausstattung wird über Wohnstartmittel finanziert. Die Personalkosten für die Betreuung der Frauen sowie die Verwaltung der Wohnungen werden durch Subventionen vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck finanziert; dabei gilt ein Schlüssel von 1/3 Stadt Innsbruck und 2/3 Land Tirol.

Finanzierung Für das betreute Wohnen wurden im Jahr 2006 für den laufenden Betrieb € 104.177,-- sowie € 1.920,-- für ein neues Kopiergerät zur Verfügung gestellt. Weiters wurde das betreute Wohnen durch die Stadt Innsbruck in der Höhe von € 49.246,-- subventioniert.

7. Malteser Behindertenfahrdienst

Unterstützung Dem Malteser-Hospitaldienst-Austria, Bereich Tirol, wurden:
im Jahr 2004:

- für den laufenden Betrieb der Behindertenbetreuung € 70.000,--,
- für den Austausch eines Behindertenfahrzeuges € 43.000,--,
- als Zuschuss für die Urlaubsfahrten (Piemont, Lübeck, Bregenzer Festspiele) € 1381,--;

im Jahr 2005:

- für den laufenden Betrieb der Behindertenbetreuung € 70.000,-- und

im Jahr 2006:

- für den laufenden Betrieb der Behindertenbetreuung € 70.000,-- gewährt.

Verwendungsnachweis Als Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel 2005 wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt, die Einnahmen von € 351.195,--, Ausgaben von € 351.366,-- und somit einen Verlust von € 171,-- ausgewiesen hat. Darüber hinaus wurden die Gewinn- und Verlustvorträge seit dem Jahr 1993 mit einem Verlustvortrag von € 60.600,-- bekannt gegeben. Eine Bilanz mit der Darstellung der Vermögenslage liegt nicht vor.

Einzelfahrten für Behinderte rechnet der Malteser-Hospitaldienst Tirol mit der Abteilung Soziales aus Mitteln der Rehabilitation ab. Diese Abrechnungen wurden im Zuge der Einschau nicht überprüft. Der Malteser-Hospitaldienst Tirol stellt mit rd. 220 Mitgliedern und 30 Ärzten die größte rein ehrenamtliche Organisation in Österreich

dar, die sowohl in der Behinderten- und Krankenbetreuung als auch in der Ambulanzbetreuung tätig ist. Die aktiven Mitglieder erbrachten im Jahr 2005 21.600 Arbeitsstunden. Sie legten mit den Einsatzfahrzeugen (vier Mehrzweckfahrzeuge, ein PKW) rd. 48.000 km zurück.

8. Sozialprojekte Schwaz

Verein Der Verein für Sozialprojekte in Schwaz betreibt eine Teestube und Sozialberatung in Schwaz mit einer Außenstelle im Zillertal und erstellt Übergangswohnungen im Rahmen des betreuten Wohnens bereit.

Förderung Land Tirol Die Förderungen durch das Land Tirol betragen (Beträge in €):

Förderungen Sozialprojekte Schwaz

	2004	2005	2006
laufender Betrieb	36.050	38.000	49.258
betreutes Wohnen	12.854	18.107,96	18.100

Auf die Förderung 2004 war bereits im Dezember 2003 eine Vorauszahlung in der Höhe von € 5.400,-- geleistet worden. Die im Dezember 2005 als Kreditreste verbliebenen Wohnstart-Mittel in Höhe von € 6.686,-- wurden auf alle Vereine, die betreutes Wohnen anbieten anteilmäßig aufgeteilt.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis hat der Verein Sozialprojekte Schwaz jährlich die Jahresabrechnung und einen Jahresbericht vorgelegt. Die Jahresabrechnung 2005 der Teestube Schwaz weist Erträge von € 142.429,-- und Aufwendungen von € 138.298,-- aus. Die Abrechnung für betreutes Wohnen zeigt Erträge von € 74.647,-- und Aufwendungen von € 81.978,-- auf.

Hinweis Ein Kassenabschluss, der Informationen über die Vermögens- und Liquiditätslage des Vereines gibt, liegt in der Abteilung Soziales nicht vor. Aus der vorgelegten Jahresabrechnung ist nicht ersichtlich, dass diese nach den vereinsrechtlichen Vorschriften erstellt und gem. den Vereinsstatuten von den zuständigen Organen beschlossen wurde. Als Grundlage der Prüfung des Verwendungs-

nachweises kann nach Ansicht des LRH nur die nach den Vereinstatuten ordnungsgemäß behandelte und unterfertigte vollständige Jahresrechnung (Bilanz) des Vereines dienen.

Stellungnahme der
Regierung

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und der Verein für Sozialprojekte in Schwaz darüber informiert, dass Verwendungsnachweise in der bisher vorgelegten Art nicht mehr akzeptiert werden und künftig eine nach den Vereinsstatuten ordnungsgemäß behandelte und unterfertigte vollständige Jahresrechnung vorzulegen ist.

9. Österreichischer Blinden- und Sehbehinderten-Verband

Aktivitäten

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband betreibt eine Hörbücherei, in deren Rahmen Werke verschiedenartigen Schrifttums auf Tonträger aufgesprochen werden. Kopien hiervon werden ohne kommerzielles Interesse ausschließlich an Blinde und solche Personen verliehen, die aus medizinischen Gründen nicht lesen können. Die Kopien wurden bis 2004 auf Audiokassetten und seither ausschließlich auf CDs hergestellt. Derzeit stehen ca. 7.000 Titel in mehreren Kopien im Verleih.

Nach einer Vereinbarung der Landessozialreferentenkonferenz 1997 wird die Hörbücherei im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel vom Ausgleichstaxfonds nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und den Bundesländern subventioniert. Die Aufteilung der Subventionserfordernisse auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Hörerzahlen.

Korrektur Förderungen

Im Jahr 2005 wurde bekannt, dass das Land Tirol über Antrag des Verbandes in den Jahren 2000 bis 2005 um ca. € 29.600,-- höhere Förderbeträge geleistet hat als vereinbart. Auch die das Land Tirol betreffenden Hörerzahlen wurden nach einer Überprüfung korrigiert. Daher wurde mit Schreiben vom 21.9.2005 die für 2005 bereits zugesicherte Subvention von € 30.795,-- auf € 24.451,-- verringert. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beschluss des Ausgleichstaxfonds ab 2005 nur die förderbaren Kosten laut den jährlichen Mitteilungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bei der Berechnung der Subventionshöhe Berücksichtigung finden.

Hinweis

Im Jahr 2006 hat das Land Tirol über Förderungsvorschlag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Kon-

sumentenschutz eine Förderung von € 26.642,- und für 2007 €24.965,- überwiesen bzw. zugesichert. Nach Durchsicht und Prüfung der Tätigkeitsberichte und der Jahresabschlüsse für die Jahre 2005 und 2006 wurden Unterlagen als Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel anerkannt („die Entlastung erteilt“).

10. Frauen gegen Vergewaltigung

Schwerpunkt

Der Verein „Frauen gegen Vergewaltigung“ mit Sitz in Innsbruck arbeitet zum Thema sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der psychosozialen/sozialtherapeutischen Beratung für Betroffene (Frauen und Mädchen ab 16 Jahren) und deren Angehörige; zu den Aufgaben gehören auch Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt.

Der Verein verfügte 2005 über ein Budget von €119.083,-, die Höhe der Subventionen belief sich auf €117.673,-. Hauptsubventionsgeber des Vereins ist der Bund, die Subventionsleistungen des Landes Tirol betragen insgesamt €34.762,-. Davon wurden €19.000,- über die Abteilung Soziales und €15.762,- über die Abteilung JUFF ausbezahlt.

Hinweis

Nach Ansicht des LRH ist eine derartige „Aufteilung“ der Förderungsleistung des Landes Tirol, bei der annähernd gleich hohe Förderungsbeträge über zwei verschiedene Abteilungen des Landes Tirol abgewickelt werden, nicht sinnvoll und mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Anregung

Es wird daher angeregt, die Förderung dieses Vereins in Hinkunft nur mehr durch eine Abteilung abzuwickeln.

Stellungnahme der Regierung

Die Aufteilung von Förderungen auf die Abteilungen Soziales und JUFF ist auf ihre unterschiedlichen Verwendungszwecke zurückzuführen. Aus Mitteln des JUFF-Frauenreferates wurden Maßnahmen zur Gewaltprävention und zu begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema "Gewalt gegen Frauen/Mädchen" gefördert, nicht aber auch die Beratungsleistungen für die bereits von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen. Aus frauenpolitischer Sicht ist die Prävention und Thematisierung dieses Bereiches ein wichtiges Anliegen und sollte – unter anderem – auch von den

Experten, die direkt mit Gewaltopfern arbeiten, durchgeführt werden. Die Landesregierung wird die Anregung des Landesrechnungshofes dennoch sorgfältig prüfen.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einschließlich einer Aufstellung der Anfangs- und Endbestände von Kassa und Bankguthaben vorgelegt.

Statistik Die übermittelte Statistik weist für das Jahr 2005 384 Klientinnen und 539 Beratungen aus.

Personal Im Verein sind drei Mitarbeiterinnen à 30 Wochenstunden tätig.

11. Homosexuellen Initiative Tirol (HOSI)

Unterstützung Für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle erhielt die Homosexuellen Initiative Tirol – HOSI im Jahr 2004 € 17.000,-- und in den Jahren 2005 und 2006 je € 10.000,--. Nach Durchsicht und Prüfung des Jahresberichtes 2005, der Ein- und Ausgabenrechnung 2005 sowie der Originalbelege hat die Abteilung Soziales die Verwendungsmittel der Förderungsmittel anerkannt („die Entlastung erteilt“). Ein Kassenbericht bzw. eine Vermögensaufstellung wurde jedoch nicht vorgelegt.

Stellungnahme der Regierung *Dem Verein "Homosexuelleninitiative Tirol" (HOSI) wird die Entlastung durch die Abteilung Soziales in Zukunft nur noch gegen Vorlage eines entsprechenden Kassaberichtes bzw. einer Vermögensaufstellung erteilt, der Kritik des Landesrechnungshofes wird somit Rechnung getragen.*

12. Volkshilfe Tirol

Eine Subvention in der Höhe von € 10.000,-- wurde der Volkshilfe Tirol für notwendige Abfertigungszahlungen mit Schreiben vom 14.12.2006 bewilligt. Die Vorlage des Verwendungsnachweises wurde bis zum 31.5.2007 verlangt.

13. übrige Empfänger

Weitere Förderungsbeträge wurden im Jahr 2005 an den Verein „time – Tiroler Institut für Menschenrechte“ in Höhe von € 6.000,-- und das Österreichische Rote Kreuz, Ortsstelle Lienz, für die Durchführung des Programmpunktes „Spiele für und mit Kindern mit Behinderung“ im Rahmen des Bundeswettbewerbs 2005 überwiesen. Kritisch betrachtet der LRH den Ankauf eines Bildes Lithografie „Weib“ vom Künstler Günther Stecher um € 750,-- aus Mitteln „1/411505-7670000 Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“, welches der LH zu Gunsten des Frauenhauses ersteigert hat.

Im Jahr 2006 wurden € 4.900,-- an die „Arche Tirol – Gemeinnütziger Verein für Menschen mit einer geistigen Behinderung“ für die Durchführung von Baumaßnahmen in der Betreuungseinrichtung des Vereines in St. Jodok und € 2.025,-- dem Verein „Sonnenblumenkinder“ für die Räumlichkeiten des Kindertherapiezentrum Wörgl zur Verfügung gestellt.

b) Zuwendung für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen

Über die Voranschlagsstelle „1/411505-7770000 Zuwendung für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen“ wurden die Sozialhilfefahrten zu und von Tagesheimen der Johanniter-Unfallhilfe abgerechnet.

Johanniter - Unfallhilfe Im Jahr 2004 schloss das Land Tirol eine Vereinbarung mit dem „Johanniter – Unfall-Hilfe in Österreich, Fahrdienst“ über die Kostenübernahme für

- a) einen Behindertenfahrendienst nach § 14 Tiroler Rehabilitationsgesetz und
- b) notwendige Fahrten für pflegebedürftige Menschen ab Pflegestufe 3 zum und vom Tagesheim zu den durch das Land Tirol festgelegten Richtsätzen.

Genehmigungsverfahren Die Abwicklung der Fahrten der Behindertenhilfe erfolgt über ein individuelles Genehmigungsverfahren (max. vier Privatfahrten je Kalendermonat). Die Kosten werden durch die Abteilung Soziales aus den Mitteln Rehabilitation getragen. Diese Abrechnungen

wurden im Zuge dieser Einschau nicht überprüft.

Abrechnung

Fahrten im Zusammenhang mit einer Tagesheimunterbringung werden als so genannte „Sozialhilfefahrten“ bezeichnet. Die Abrechnung der Sozialhilfefahrten wurde an die Einzelgenehmigung für die Übernahme der Mehrwertsteuer der Kosten der Tagesheimunterbringung gekoppelt. Das Tarifmodell sah eine Zoneneinteilung (vier Tarifzonen) vor und unterschied zwischen Berufs- und Therapiefahrten von gefähigen bzw. nicht gefähigen Personen und Privatfahrten. Der Tarif wurde abzüglich eines jeweiligen Selbstbehaltes von ca. 10 % als Landesanteil von den Johannitern monatlich dem Land Tirol in Rechnung gestellt.

Ab dem Jahr 2005 hat die Abteilung Soziales die „Sozialhilfe-Fahrten“ auf die Tagesheime der Innsbrucker Sozialen Dienste (Wohnheim Reichenau und Heim am Hofgarten) eingeschränkt. Gleichzeitig wurde angeordnet die Sozialhilfefahrten über die Voranschlagsstelle „Zuwendung für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen“ abzurechnen.

Kritik

Der LRH weist kritisch auf die Missachtung der Buchungs- und Kontierungsvorschriften der VRV hin. Der Landesanteil für die Fahrten zu den Tagesheimen stellt eine reine Leistungsabrechnung dar und sollte nicht als Förderung verbucht werden.

Für die Durchführung der so genannten Sozialhilfefahrten zahlte das Land Tirol an den Johanniter Behindertenfahrdienst im Jahr 2005 (ab Juli) 25.330,--, wovon € 8.900,-- auf eine Vorauszahlung im Dezember 2005 entfielen, und im Jahr 2006 € 33.290,--.

Kritik

Der LRH kritisiert die Überweisung der Akontozahlung vor Jahresende mit dem Hinweis auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsvollzug.

Im Februar 2007 betrug der Kostenanteil des Landes Tirol € 3.068,- für sieben Personen, wovon vier Personen regelmäßig in das Heim am Hofgarten und drei Personen in das Wohnheim Reichenau gebracht wurden. Im Einzelfall entstanden für den täglichen Hin- und Rücktransport Tarifkosten bis zu € 1.128,-- pro Monat.

Anregung

Es sollte überlegt werden, die Transportkosten bei Tagesheimunterbringungen – gleich wie die Kosten der Unterbringung – im Rahmen

der privatrechtlichen Grundsicherung zu finanzieren. Damit wäre eine Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 65:35 sichergestellt.

Stellungnahme der
Regierung

Die Problematik im Zusammenhang mit den deutlich angestiegenen Transportkosten bei Tagesheimunterbringungen wurde von der Abteilung Soziales bereits erkannt. Da der weitere Ausbau von Tagespflegestätten – insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger – geplant ist, wurde sie vom Landessozialreferenten beauftragt, Grundlagen für eine einheitliche Finanzierung der Tagespflege einschließlich der Tagesheimfahrten zu erarbeiten, wobei die Finanzierung in Form einer Leistungsabrechnung angedacht wird.

c) Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und Entgelte für Leistungen von Unternehmungen

Aus den Voranschlagsstellen „1/413009-7270000 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen“ und „1/413009-7280000 Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen“ werden die Förderungen an die Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache gezahlt.

Beratungsstelle
für Gehörlose

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundessozialamt - Landesstelle Tirol, und das Land Tirol haben als Fördergeber mit dem Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine am 30.3./3.4./11.4.2006 für das Projekt „Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache“ eine Förderevereinbarung für das Jahr 2006 abgeschlossen.

Die Fördergeber verpflichteten sich bis zu € 269.100,-- aus Mitteln der „Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderung“ und aus Landesmitteln bereit zu stellen. Investitionen in Höhe von € 4.230,-- wurden vom Bundessozialamt, Landesstelle Tirol, übernommen. Die Dolmetschkosten für Pensionisten trägt das Land Tirol. Sie sind im obigen Betrag enthalten.

Das Land Tirol hat im Jahr 2006 € 40.000,-- für die geleisteten Beratungsfunktionen und € 7.835,-- als Übernahme der Dolmetschkosten der Pensionisten an die Beratungsstelle für Gehörlose und Dolmetschzentrale für Gebärdensprache überwiesen. Als Dolmetschkosten werden bei Arztbesuchen € 40,-- pro Dolmetschstunde und € 20,-- pro Fahrstunde zuzüglich der Fahrtkosten

ersetzt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich nach Einzelabrechnungen.

Eine Akontozahlung vom Dezember 2005 im Ausmaß von € 800,-- wurde erst mit der Quartalsabrechnung für das 3. Quartal 2006 gegenverrechnet. Der LRH tritt generell gegen die Praxis von Vorauszahlungen ein.

*Stellungnahme der
Regierung*

Akontozahlungen werden vor allem bei Leistungserbringern mit größeren Umsätzen getätigt, da aufgrund der Zeitspanne zwischen Antragstellung, Genehmigung, Leistungserbringung und Abrechnung (die oft mehrere Monate beträgt) teilweise Liquiditätsengpässe bei den Einrichtungen entstehend würden. Eine Akontozahlung, die erst neun Monate später gegenverrechnet wird, ist allerdings unüblich, die Abteilung Soziales wird künftig darauf achten, dass derart weit vorausgehende Akontozahlungen nicht mehr erfolgen.

Im Tätigkeitsbericht 2006 werden 650 Gehörlose in Tirol statistisch ausgewiesen. Die Zahl der von der Beratungsstelle betreuten Gehörlosen beträgt rd. 240 mit steigender Tendenz.

Mit € 2.500,-- wurde im Jahr 2006 auch das Kurzfilmprojekt für Gehörlose „Julias Tagebuch“ unterstützt.

d) Zuwendungen für außerordentliche Sozialhilfe

Über die Voranschlagsstelle „1/429005-7691013 Zuwendungen für außerordentliche Sozialhilfe“ wurden im Jahr 2004 € 89.040,--, im Jahr 2005 € 75.800,-- und im Jahr 2006 € 105.800,-- ausgeschüttet.

Bankkonto Landes-
sozialreferent

Der Großteil dieser Gelder wurde auf das vom Landessozialreferenten bei der Hypo Tirol Bank eröffnete und auf seinen Namen lautende Girokonto Nr. 20011048006 überwiesen:

2003	€ 77.000,--
2004	€ 64.000,--
2005	€ 50.800,--
2006	€ 71.800,--
2007	€ 75.800,--.

Zeichnungsberechtigt über dieses Bankkonto sind der Landessozialreferent und drei Angestellte seines Sekretariates. Die Kontoauszüge und Belege sowie die weiteren Aufzeichnungen werden im Regierungssekretariat geführt. Zum Zeitpunkt der Einschau (12.4.2007) wies das Bankkonto einen Guthabenstand von € 101.626,10 aus.

Über dieses Bankkonto unterstützt der Landessozialreferent Einzelpersonen mit Beträgen zwischen € 30,- und € 100,- im Einzelfall, aber auch Vereine zusätzlich zu den über das Amt der Tiroler Landesregierung ausbezahlten Förderungen, z.B. 5.2.2007 Caritas Innsbruck € 30.000,-, 20.12.2006 Caritas-Komfudro € 7.722,-, 20.12.2006 MDA-Basecamp/Nachtragssubvention € 2.216,-, 13.6.2006 Tiroler Verein Integriertes Wohnen € 6.000,-, 13.6.2006 Verein WAMS € 1.000,- u.a..

Kritik

Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass das bestehende Bankkonto als ein Privatkonto des Landessozialreferenten eingerichtet ist. Der Vorschrift des Landes Tirol über die Führung von Kassen entsprechend (Erlass der Tiroler Landesregierung vom 13.12.2005, ZI. VII-1/313/112) müsste das Bankkonto als ein Konto des Landes Tirol geführt und in der Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung erfasst werden. Nach Ansicht des LRH würde sich die Führung des Bankkontos erübrigen, wenn die Auszahlungen aus dem Haushaltskonto „1/429005-7691012 Zuwendungen für außerordentliche Grundsicherung“ von der Abteilung Soziales direkt an die endgültigen Empfänger geleistet würden.

Stellungnahme der Regierung

Indem der Landessozialreferent das Konto selbst verwaltetet, ist es ihm möglich, in Einzelfällen rasch und unbürokratisch Hilfe zu gewähren, die Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung werden in dessen Büro aufbewahrt.

Replik des LRH

Die Stellungnahme impliziert, dass die Verwaltung „bürokratisch und langsam“ agiert. Eine derartige Sonderregelung ist für den LRH auch mit dem Argument der raschen und unbürokratischen Hilfe nicht vertretbar, würde dieses doch auf viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung zutreffen.

Caritas-Beratungs-
zentrum

Zur Abwicklung von einmaligen Unterstützungen im Rahmen der außerordentlichen Sozialhilfe ist seit 1.3.2005 die Caritas beauftragt. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2005 € 25.000,- und

im Jahr 2006 € 30.000,- als „Soforthilfe für Menschen in einer Notsituation“ an die Caritas der Diözese Innsbruck überwiesen, welche die Mittel zweckgebunden im Rahmen des Caritasberatungszentrums und des Bahnhofsozialsdienstes verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis über die Auszahlung an die bedürftigen Personen liegt nicht vor.

Weihnachtsaktionen Mit Beträgen zwischen € 500,- und € 2.290,- wurden jährlich die Weihnachtsaktionen der Frauenbewegung Zams und einer Privatperson für betagte und hilfsbedürftige Menschen in der Gemeinde Zams bzw. in der Stadtgemeinde Imst und Umgebung unterstützt. Rechnungsbelege über den Einkauf von Geschenkartikeln und über Barauszahlungen an Mindestrentner liegen vor. Ebenso wurden im Jahr 2004 dem Seelsorger im Polizeigefangenenhaus zur Durchführung einer Weihnachtsaktion für Schubhäftlinge € 2.970,- überwiesen, welche er mit Rechnungen für Wäsche, Rauchwaren, Lesestoff usw. belegte.

e) Zuwendung Schuldnerberatung

Schuldnerberatung Der Verein „Schuldnerberatung Tirol“ bietet in Innsbruck sowie seit 1998 in Wörgl und seit 1999 in Imst Hilfe für überschuldete Personen und Haushalte an. Es werden auch Beratungen für Personen durchgeführt, auf die ein Privatkonkurs zukommt bzw. die Vertretung dieser Personen im Falle eines Privatkonkurses übernommen.

Budget Die Schuldnerberatung Tirol verfügte im Jahr 2005 über ein Budget von ca. € 755.000,-. Davon betragen die Subventionen ca. € 734.000,-, als Kostenersätze wurden € 16.000,- ausgewiesen. Das Land Tirol leistete in den Jahren 2004 und 2005 Förderungen in Höhe von € 482.000,-, im Jahr 2006 wurde die Förderung auf € 510.000,- erhöht. Auch für 2007 sind € 510.000,- zugesagt. Die übrigen Subventionsgeber sind das AMS, einige Bezirkstädte, die Arbeiterkammer Tirol, weiters erhält die Schuldnerberatung Equal Fördermittel. Der Anteil der Subventionen des Landes Tirol an den Gesamtsubventionen betrug im Jahr 2005 ca. 66 %.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis wird eine von den Rechnungsprüfern des Vereins unterschriebene Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, es fehlt jedoch eine Vermögensübersicht, insbesondere die jeweiligen Kassastände und Bankguthaben. Eine seitens der Fachabteilung eingeforderte Zusammenstellung der

Überschüsse weist den Höchststand von ca. € 45.000,-- für das Jahr 2004 aus, im Jahr 2005 sind die Reserven auf ca. 30.500,-- gesunken. Eine Überprüfung dieser Angaben ist aber mangels vorliegender Vermögensaufstellung nicht möglich.

Hinweis Rechnungslegungs-vorschriften Der LRH verweist auf die für Vereine geltenden Rechnungslegungsvorschriften, wonach zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen ist. Diese Unterlagen sind auch als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Stellungnahme der Regierung *Die Abteilung Soziales wird den Verein "Schuldnerberatung Tirol" auf die Rechnungslegungsvorschriften nach § 21 des Vereinsgesetzes 2002 hinweisen und die Vorlage der Vermögensübersicht als Teil des Verwendungsnachweises einfordern.*

Tätigkeitsbericht Die Leistungen der Schuldnerberatung Tirol werden in einem jährlichen Tätigkeitsbericht dargestellt. Danach betrug die Anzahl der betreuten Klienten im Jahr 2005 1.675 Personen. Als Ergebnisse werden 1.144 abgeschlossene Beratungen ausgewiesen, 397 gerichtliche Regulierungen und 483 außergerichtliche Regulierungen werden als Gesamtsanierungen genannt. Die weiteren Themen in den Jahresberichten betreffen den Familienstand und Alter, Arbeitslosensituation, Höhe der Verschuldung, Ursachen der Überschuldung u.a..

Personal In der Schuldnerberatung sind derzeit - gerechnet nach Vollzeitäquivalenten - 15,23 Mitarbeiter beschäftigt, davon fallen 0,75 auf die Geschäftsführung, 3,71 auf die Verwaltung und 11,52 auf die Beratung.

f) Zuwendung „Betreutes Wohnen“

Betreutes Wohnen Im Voranschlag des Landes Tirol stehen für 2007 unter der Voranschlagsstelle „1/ 440005-7671236 Zuwendung betreutes Wohnen“ € 380.000,-- bereit.

Angebot Die Vereine Aids-Hilfe Tirol, DOWAS für Frauen, Tiroler Frauenhaus, Verein zur Förderung des DOWAS, Verein für Obdachlose und der Verein für Sozialprojekte Schwaz bieten ihrem Klientel in vereinseigenen oder angemieteten Wohnungen ein betreutes

Wohnen an.

Zuwendungen des Landes Tirol

Von Seiten des Landes Tirol wurde das betreute Wohnen im Jahr 2006 wie folgt gefördert (Beträge in €):

Betreutes Wohnen

Aids-Hilfe	19.074
DOWAS für Frauen	104.177
Tiroler Frauenhaus	33.754
Verein z. Förd. d. DOWAS	103.754
Verein f. Obdachlose	51.222
Verein f. Sozialprojekte Schwaz	18.100
Zwischensumme	330.081
Wohnstartmittel	24.300
Summe	354.381

Personalkosten

Mit den Mitteln des betreuten Wohnens wurden hauptsächlich die mit der Betreuung verbundenen Personalkosten bezuschusst. Von den anfallenden Kosten haben 2/3 das Land Tirol und 1/3 die Stadt Innsbruck übernommen.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für betreutes Wohnen wird von den betreffenden Einrichtungen jeweils im Zusammenhang mit den sonstigen Fördermitteln erbracht.

Aids Hilfe

Die Aids-Hilfe unterstützte im Jahr 2004 ca. 110 HIV-positive Klienten. Sie leistete durch 5,25 hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter 4.419 persönliche und 4.600 telefonische Beratungsgespräche und organisierte rd. 180 Veranstaltungen.

Wohnstartmittel

Mit den Wohnstartmitteln wurden den Vereinen diverse Kosten bei Neuanmietungen, Weitervermietung, Klientenwechsel, Rückgabe der Wohnungen nach den „internen Richtlinien für die Finanzierung von Wohnstartmitteln“ gegen Vorlage der Rechnungsbelege im Ausmaß von 7/10 der Kosten ersetzt. Die restlichen 3/10 wurden den Vereinen durch die Stadtgemeinde Innsbruck refundiert.

g) Zuwendung für Gemeinschaftseinrichtungen

Die Mittel aus der Voranschlagsstelle „1/459005-7672027 Zuwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen“, welche seit Jahren mit €2.300,-- dotiert sind, wurden zur Gänze dem Verein zur Förderung körperbehinderter Menschen zur Verfügung gestellt.

h) Zuwendungen an soziale gemeinnützige Einrichtungen

Die Verrechnungsstelle „1/429005-7670001 Zuwendungen an soziale gemeinnützige Einrichtungen“ wurde erstmals im Jahre 2006 eröffnet und mit 1.094.700,-- Mio. € als Sammelpost dotiert. Die Ausgaben aus dieser VAP betragen 1.123.000,-- Mio. €. In den Vorjahren waren für die einzelnen Förderungsempfänger eigene Finanzpositionen eingerichtet.

1. Verein BIN

Der Verein BIN (Beratung, Information und Nachsorge von Alkohol- und Medikamentenabhängigen) mit seinem Sitz in Hall betreibt zwölf Beratungsstellen in den größeren Orten und Städten Tirols.

Zuwendungen	Der Verein erhielt 2004 € 466.850,--, 2005 € 439.500,-- und 2006 € 439.500,--. Für das Jahr 2007 wurden € 484.500,-- zugesichert, von denen € 249.000,-- bereits im Jänner angewiesen wurden. Im Bewilligungsschreiben wurde mitgeteilt, dass der Restbetrag jederzeit angefordert werden kann.
Anregung	Der LRH regt an große Förderungsbeträge quartalsmäßig in Teilzahlungen zur Auszahlung zu bringen und damit an den Bedarf der Einrichtung und die Liquidität des Landeshaushaltes anzupassen.
Ermächtigung	Der Verein BIN ist aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Tirol dazu ermächtigt, von jedem Klienten für die gesamte Therapiedauer eine Teilnahmegebühr in der Höhe von € 9,-- im Monat zu kassieren. Dieser Selbstbehalt wurde dem Verein anstelle einer Tagsatzerhöhung zugesichert. Er wurde und wird laufend vom Verein BIN direkt vereinnahmt.
Umstellung	Seit 1.1.2006 war die Finanzierung des physischen Entzuges umge-

Finanzierung stellt worden. Grundsätzlich werden die Kosten des physischen Entzuges von der zuständigen Krankenkasse getragen. Lediglich bei Personen, die nicht aufrecht versichert sind, erfolgt die Finanzierung dieser Maßnahme unter dem Titel „Krankenhilfe“ nach § 7 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Nachfolgende Therapien und Maßnahmen im Anschluss an einen physischen Entzug werden unter dem Titel „vorbeugende Gesundheitshilfe“ durch die Abteilung Soziales im Falle widriger Einkommensverhältnisse unterstützt.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis legt der Verein jährlich einen von einem Wirtschaftstreuhänder erstellten Gebarungsbericht vor. Für das Jahr 2005 wies der Gebarungsbericht einen Überschuss in Höhe von 7.259,- und für das Jahr 2006 einen Verlust von € 47.711,- aus. Die Vermögensaufstellung (ohne Anlagevermögen) zum 31.12.2006 zeigt eine Überschuldung von € 42.295,-. Der LRH macht auf die Haftung der Vereinsorgane aufmerksam.

2. Verein BIT

Der „Tiroler Verein zur Hilfe der Suchtgiftkranken und deren Eltern, BIT - Begleitung, Integration, Toleranz“ hat seinen Sitz in Volders und bietet drogengefährdeten und –abhängigen Menschen sowie deren Angehörigen und Bezugspersonen fachliche Information, Beratung, Behandlung, Betreuung und Vermittlung sowie Nachsorge im geschützten Arbeitsprojekt Job Shop. Dieser Verein ist die einzige anerkannte ambulante Einrichtung nach dem Suchtmittelgesetz in Tirol mit einem landesweit flächendeckenden Angebot. Er betreibt 13 Beratungsstellen in Tirol.

Zuwendungen Dem Verein BIT wurden im Jahr 2004 € 520.900,-, im Jahr 2005 € 483.000,- und im Jahr 2006 € ebenfalls € 483.000,- überwiesen. Für 2007 wurden dem Verein mit Schreiben vom 23.1.2007 € 534.000,- zugesichert. Im Jänner wurden bereits € 150.000,- und im Feber weitere € 117.000,- ausbezahlt. Der Restbetrag kann jederzeit angefordert werden.

Anregung Auch bei diesem Verein regt der LRH an die Förderungsbeträge quartalsmäßig in Teilbeträgen auszuzahlen und damit an den Bedarf des Vereines und die Liquidität des Landeshaushalts anzupassen.

Stellungnahme der Regierung *Der Anregung des Landesrechnungshofes, große Förderungsbeträge an den Verein "Beratung, Information und Nachsorge von Alkohol- und*

Medikamentenabhängigen" (BIN) und den "Tiroler Verein zur Hilfe von Suchtgiftkranken und deren Eltern, BIT - Begleitung, Integration, Toleranz" quartalsmäßig in Teilbeträgen auszubezahlen und somit an den Bedarf der Vereine und die Liquidität des Landeshaushalts anzupassen, wird entsprochen.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis über die Subvention des Jahres 2006 liegt die von einem Wirtschaftstreuhänder geprüfte Jahresabrechnung (Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Kassabericht) des Vereines vor. Den Einnahmen von € 593.471,-- standen Ausgaben von € 617.607,-- gegenüber, wodurch sich der Kassabestand des Vorjahres von € 49.034,-- auf € 24.899,-- verringerte. Neben der Landessubvention gewährten auch der Bund und Gemeinden Förderungen von zusammen € 92.590,--. Die eigenen Einnahmen blieben mit € 17.881,-- bescheiden.

Statistik Die Jahresstatistiken zeigen einen deutlichen Anstieg der Klientenkontakte. Sie stiegen von 4.972 im Jahr 2003 auf
5.464 im Jahr 2004 und
6.985 im Jahr 2005.

3. Caritas – Mentlvilla

In der Mentlvilla der Caritas der Diözese Innsbruck, Mentlgasse 20, ist eine Notschlafstelle für max. 16 drogenabhängige und wohnungslose Personen eingerichtet, wo diese von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten in der Zeit von 18.00 Uhr bis 9.30 Uhr nächtigen können. In sechs Außenstellen vermietet die Caritas zwölf Garconnieren, wo ehemalige Mentlvilla-Bewohner weiterhin von Mitarbeitern der Caritas betreut werden.

Angebot Die Mentlvilla ist eine niederschwellige Einrichtung, wo akzeptierende Drogenarbeit und durch präventive Maßnahmen Gesundheitsarbeit geleistet wird. Die Mentlvilla ist aber keine Entzugsstation. In der Mentlvilla werden sechs hauptamtliche Mitarbeiter, eine Reinigungskraft, zwei Zivildienstler und elf Nachtdienstmitarbeiter mit freiem Dienstvertrag beschäftigt.

Verwendungsnachweis Das Land Tirol hat an die Caritas für den Betrieb der Mentlvilla im Jahr 2004 € 229.850,--, im Jahr 2005 € 200.500,-- und im Jahr 2006 € 200.500,-- ausbezahlt. Als Verwendungsnachweis liegen der Abteilung Soziales lediglich die Saldenlisten der Caritas für die

Mentvilla vor. Die Saldenlisten 2006 weisen bei Erträgen von € 250.903,-- und Aufwendungen von € 279.663,-- einen Abgang in der Höhe von € 28.760,-- aus, welcher von der Caritas der Diözese Innsbruck getragen wird. Die Stadt Innsbruck hat eine Subvention von € 39.982,-- geleistet.

i) Umsetzung Alkoholplan und Drogenkonzept

Unter der Voranschlagsstelle „1/459005-7298068 Umsetzung Alkoholplan und Drogenkonzept in Tirol“ stellte das Land Tirol in den letzten drei Jahren Haushaltsmittel von jährlich zwischen € 280.000,-- und € 305.000,-- zur Verfügung.

Im Tiroler Drogenkonzept 1993 und in der Evaluierung und Fortschreibung des Drogenkonzeptes vom Oktober 2006 sind die stationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen angeführt. Eine Adaptierung des Drogenkonzeptes wurde für erforderlich gehalten.

1. Caritas – Komfüdro

In Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 1, führt die Caritas der Diözese Innsbruck ein Kommunikationszentrum für Drogenkonsumenten („Komfüdro“). Während der Öffnungszeiten (Mo – Fr, 11 – 15 Uhr) werden in einem Cafebetrieb warme und kalte Getränke, warme Mahlzeiten, Duschkmöglichkeiten, Waschmöglichkeiten für Kleidung, Spritzenabgabe, sozialarbeiterische Beratungen, Krisenintervention und auch ärztliche Beratungen angeboten. Aus dem Jahresbericht 2004 (letzter verfügbarer Jahresbericht) geht hervor, dass an Öffnungstagen durchschnittlich 63 Klienten das Komfüdro frequentierten, wobei der Anteil der Frauen bei 27 % liegt. Der Spritzenverkauf stieg gegenüber dem Vorjahr mit 4.552 nur leicht. Stark angestiegen ist hingegen die Spritzentauschzahl mit 121.883 getauschten Sets. Die Rücklaufquote stieg auf 96,4 %. Die hohen Tauschzahlen lassen den Schluss zu, dass die Bemühungen um einen sicheren Konsum wirken.

Unterstützung
Land Tirol

Die Unterstützung des Landes Tirol für den Betrieb des Komfüdro betrug im Jahr 2004 € 179.300,--, im Jahr 2005 € 177.356,-- und im Jahr 2006 € 180.000,--. Die erste Teilzahlung im Jahr 2006 in Höhe von € 45.000,-- wurde falsch unter der VAP 1/429005-7670001 verbucht.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis für die Subvention 2006 legte die Caritas

die Saldenlisten der Kostenstelle Komfüdros vor. Den Erträgen von € 236.234,-- standen Aufwendungen von € 245.501,-- gegenüber. Der Abgang von € 9.267,-- wurde durch die Caritas selbst getragen.

2. Verein Z6 MDA-Basecamp

Unter der Bezeichnung „MDA-Basecamp – Mobile Drogenarbeit des Z6“ betreibt der Verein ausgehend von der zentralen Beratungsstelle in Innsbruck, Dreiheiligenstraße 9, mobile Drogenarbeit.

Subvention

Dem MDA-Basecamp wurde jeweils zu Jahresbeginn für das Jahr 2005 eine Subvention in der Höhe von € 52.754,-- und für das Jahr 2006 von 51.166,-- überwiesen. Dazu kam laut Schreiben vom 27.12.2006 eine Nachtragssubvention in Höhe von € 2.216,-- aus Mitteln der a.o. Grundsicherung (Bankkonto Landessozialreferent). Für das Jahr 2007 wurden bereits im Jänner € 62.819,-- zur Auszahlung gebracht.

Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel wurde durch die Vorlage des Jahresabschlusses des Bereiches MDA Basecamp und der zugehörigen Originalbelege erbracht, worauf die entwerteten Belege retourniert und die Entlastung erteilt wurde.

3. Drogenberatung im Jugendzentrum Z6

Die Drogenberatungsstelle des Jugendzentrums Z6 ist ein viel beachtetes Modell einer in ein niederschwelliges Jugendzentrum integrierten Beratungsstelle. Die Beratungstätigkeit und suchtpreventive Arbeit im täglichen Abendbetrieb des Jugendzentrums sowie die Beratungstätigkeit am Mittwoch und Donnerstag nachmittag und nach Vereinbarung wurde über eigene Ansuchen gesondert gefördert. Im Jahr 2005 wurden € 22.585,-- und im Jahr 2006 € 26.500,-- an den Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z6 ausbezahlt.

Verwendungsnachweis

Die Jahressubvention 2006 wurde durch die Vorlage des Jahresabschlusses des Jugendzentrums nachgewiesen, der von einem Wirtschaftstreuhänder erstellt wurde. Das Jugendzentrum weist für 2006 einen Überschuss von € 2.782,-- aus. Laut Tätigkeitsbericht hatte die Drogenberatung im Jahr 2005 205 Klienten, davon 76 % männlich und 24 % weiblich. Die Zielgruppe des Z6 sind jugendliche Klienten. Der Anteil der Altersgruppe zwischen 14 und 24 Jahren stellt den Hauptteil der Beratungsfälle.

4. Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

Die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) führt in Innsbruck, Haydnplatz 5, eine ambulante Suchtpräventionsstelle (ASP), wo im Jahr 2005 590 telefonische und persönliche Beratungsgespräche, 2200 Einzeltherapiestunden, 40 Beratungsstunden für Angehörige, 250 psychiatrische Begutachtungen bzw. medizinische Versorgungen und 20 Stunden für Vernetzungstreffen geleistet wurden. 119 Patienten wurden ein- bis zweimal wöchentlich betreut. Das Team der ambulanten Suchtprävention setzt sich aus fünf Mitarbeitern zusammen.

Die ISD steht im alleinigen Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck.

Das Land Tirol hat die ISD für die ambulante Suchtprävention in den Jahren 2004 bis 2006 mit jährlich € 29.000,-- gefördert. Für das Jahr 2007 wurden € 30.450,-- bewilligt und bereits im Jänner überwiesen.

Als Verwendungsnachweis legte die ISD einen Rechnungsabschluss für den Bereich der ambulanten Suchtprävention vor, der für das Jahr 2005 bei Erträgen von € 104.238,-- und Aufwendungen von € 207.541,-- einen Verlust von € 103.303,-- auswies.

5. Haus am Seespitz

Im Jahr 2004 war der Therapienetz GmbH, welche das Haus am Seespitz führt, die Klientennachsorge und die Elternachsorge letztmalig in Form einer Subvention in Höhe von € 6.000,-- finanziert worden. Für die Unterbringung der Klienten wurde der Tagsatzverrechnung von € 139,83 (ab 2005) nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz zugestimmt.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Evaluierung des Drogenkonzeptes hat bereits begonnen, die erforderlichen Adaptierungen werden im Anschluss daran durchgeführt.

5. Förderungen durch die Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen vergab im Jahr 2006 Förderungen an soziale Einrichtungen in Höhe von € 593.236,- aus folgenden Vorschlagsstellen:

Finanzpositionen

VAP	Bezeichnung	€
1/429004-7671058	Zuwendung Fonds Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland	27.249
1/429005-7670000	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	472.144
1/429005-7671019	Zuwendung für sonstige Wohlfahrtszwecke	93.843
Summe		593.236

1. Auslandsösterreicherfonds

Der Nationalrat hat am 27.4.2006 das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds, BGBl. I Nr. 67/2006, einstimmig angenommen, welches das bisherige Bundesgesetz, BGBl. 381/1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wurde, ersetzt hat.

Bundesfonds

Der Auslandsösterreicher-Fonds wird beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführt. In Absprache der Landesfinanzreferenten leisten die Länder einen gleich hohen Beitrag wie der Bund, wobei der Länderbeitrag nach der Volkszahl 2001 auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt wird. Der Beitrag des Landes Tirol wurde daher mit jeweils 8,384850 % des Bundesbeitrages bemessen und hat in den Jahren 2004 und 2005 je € 26.810,- und im Jahr 2006 € 27.249,- betragen.

Geschäftsbericht

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer legt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten jährlich den Geschäftsbericht samt Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung für das abgelaufene Jahr und den Finanzplan für das laufende Jahr vor. Im Jahr 2005 erzielte der Fonds Einnahmen von € 651.559,- und konnte € 623.780,- an Zuwendungen an 933 Unterstützungsfälle in 58 verschiedenen Ländern ausschütten. Das Reinvermögen des

Fonds betrug zum Jahresende 2005 € 107.185,--.

2. Tiroler Sozialdienst

Der Verein Tiroler Sozialdienst mit der Adresse Innsbruck, Pradler Platz 6a, betreibt ein Kindertageszentrum in Innsbruck und in Schwaz, bietet Betreuungsplätze während der Ferien, führt Sozial- und Jugendamtskontakte, organisiert Kinderferienaktionen, Seniorenausflüge („Grüner Bus“), Seniorenreisen und Gesundheitsgymnastik für Herzpatienten (Herz-Sport-Gruppe), führt eine Wohngemeinschaft für Mädchen in schulischer oder beruflicher Ausbildung, Krisenwohnungen für junge Mütter in schwierigen Lebenssituationen und vier Familienberatungsstellen in Innsbruck, Ötztal-Bahnhof, Reutte und Zams.

Landesbeitrag und Verwendungsnachweis Über die Abteilung Finanzen erhielt der Tiroler Sozialdienst zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben im Jahr 2004 € 110.500,-- und in den Jahren 2005 und 2006 je € 109.600,--. Als Subventionsnachweis legt der Tiroler Sozialdienst den von einem Wirtschaftstreuhänder erstellten Jahresbericht sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Die Bilanz des Vereines zum 31.12.2005 weist einen Jahresverlust von € 10.379,-- aus. Dieser ergab sich aus den Umsatzerlösen von € 405.042,--, den sonstigen betrieblichen Erträgen von € 759.479,-- (davon € 715.634,-- Subventionen), den Zinserträgen von € 6.173,-- und den Aufwendungen und Steuern in der gesamten Höhe von 1.181.075,-- Mio. €. Das Eigenkapital des Vereines betrug € 209.947,--. An Rückstellungen waren € 174.359,-- (davon € 162.759,-- für Abfertigungen) vorhanden.

3. Volkshilfe Tirol

Der Verein Volkshilfe Tirol hat seine Geschäftsstelle in Innsbruck, Salurnerstrasse 2 und betreibt mehrere Kindergärten, Kinderkrippen und Schülerhorte in verschiedenen Orten Tirols, organisiert Kinderferien, Schülerclubs und Seniorenclubs und engagiert sich in verschiedenen Beschäftigungsprojekten (z.B. Jobshop, Werkbank, s`Werkbankl, Werkteam) und Integrationsprojekten.

Förderung und Verwendungsnachweis Von der Abteilung Finanzen erhielt die Volkshilfe Tirol im Jahr 2004 eine Förderung von € 277.300,--, davon € 193.000,-- für das Beschäftigungsprojekt „Werkbank“. Als Verwendungsnachweis wurden die Bilanzen der Jahre 2002 bis 2004 erst im November 2005 vor-

gelegt. Die Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel der Jahre 2003 bis 2004 im Dezember 2005 ergab eine Rückforderung des Landes Tirol in Höhe von € 136.724,--. Nach Gegenverrechnung der Jahressubvention 2005 in Höhe von € 80.000,-- verblieb eine Rückforderung von € 56.724,--. Mit Schreiben vom 21.8.2006 hat die Abteilung Finanzen weitere Kosten für das Projekt Werkbank anerkannt, wodurch sich die Rückforderung auf € 21.456,-- reduzierte. Dieser Betrag wurde bei der Auszahlung der vorgesehenen Jahressubvention 2006 in Höhe von € 80.000,-- einbehalten, weshalb im Jahr 2006 nur der reduzierte Betrag von € 58.544,-- zur Auszahlung gelangte.

Schülerstube

Für die Schülerstube erhält die Volkshilfe Tirol jährlich eine weitere Förderung in Höhe von € 20.000,-- aus Mitteln der VAP 1/059005-7671002 Zuwendungen an Verbände und Vereine, welche ebenfalls durch die Abteilung Finanzen bewirtschaftet wird.

Die Bilanz zum 31.12.2005 weist einen Verlust von € 318.556,-- aus, der durch das Vereinsvermögen nicht gedeckt ist. Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen des Jahres 2005 wurde anerkannt.

Werkbank

Für das Jahr 2007 wurden der Volkshilfe Tirol € 80.000,-- als allgemeine Subvention und € 28.820,-- für das Beschäftigungsprojekt „Werkbank“ zugesichert und teilweise bereits ausbezahlt.

Die Einrichtungen für Frauenhäuser werden ab dem Jahr 2007 vom Landessozialreferenten und über die Abteilung Soziales unterstützt. Die Förderungsakten wurden von der Abteilung Finanzen an die Abteilung Soziales abgetreten.

4. *Tiroler Frauenhaus*

Der Verein „Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder“ bezweckt eine wirksame soziale Hilfestellung für bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch:

- die Schaffung und Führung von zweckdienlichen Einrichtungen in Form eines Frauenhauses,
- Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsarbeit,
- den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Beratungsstelle im

Sinne des § 2 Familienberatungsförderungsgesetzes.

Landessubventionen Die Subventionen des Landes Tirol für das Frauenhaus haben sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

- 2004: € 193.500,--
- 2005: € 135.380,--
- 2006: € 187.700,--

Davon wurde jeweils € 10.000,-- (bzw. € 11.000,-- im Jahr 2004) von der Abteilung JUFF für Öffentlichkeitsarbeit überwiesen.

weitere Weitere Zuwendungen seitens des Landes Tirol erfolgten aus der Budgetpost „Betreutes Wohnen“ in Höhe von € 33.754,--.

Stadt Innsbruck Die Stadt Innsbruck hat im Jahr 2006 eine Förderung in der Höhe von € 94.000,-- sowie € 2.657,-- als Sondersubvention und anteilige Leistungen für betreutes Wohnen geleistet. Zusätzliche Subventionen wurden vom Bund (€ 21.000,--) sowie von den Tiroler Gemeinden (€ 8.075,--) bezahlt. Zudem erzielt das Frauenhaus Einnahmen durch die Förderung als Familienberatungsstelle (€ 49.500,--), durch Tagsätze und Rückzahlungen, aus Mieterträgen für die Übergangswohnungen, aus Wohnstartmitteln sowie aus Spenden.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis wird eine Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich der Anfangs- und Endbestände der Kassa sowie der Bankkonten und Sparbücher übermittelt.

Auslastung Das Frauenhaus verfügt über eine Aufnahmekapazität von 19 Plätzen für Frauen und Kinder.

Auslastung Frauenhaus

	2004		2005		2006	
	Aufenthaltstage	Personen	Aufenthaltstage	Personen	Aufenthaltstage	Personen
Frauen	2.320	50	2.586	51	2.382	54
Kinder	3.090	58	2.890	44	2.704	44
Gesamt	5.410	108	5.476	95	5.086	98
Auslastung	78 %		79 %		73 %	

Die Belegung der drei (vorübergehend vier) Übergangswohnungen

hat sich wie folgt entwickelt:

Belagstage Übergangswohnung

Übernachtungen	2004	2005	2006
Frauen	1.343	1.460	1.198
Kinder	2.931	3.650	2.883
Gesamt	4.274	5.110	4.081

Personal Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und ihr Beschäftigungsausmaß sind in den Verwendungsnachweisen nicht enthalten.

Arbeitsgruppe Im Juli 2006 wurde eine Arbeitsgruppe der Abteilungen Finanzen und Soziales eingerichtet, die sich mit der künftigen Finanzierung der Frauenhäuser beschäftigen soll. Es soll insbesondere geprüft werden, welche Qualitätsstandards für eine Förderung vorliegen müssen, welche Synergien genutzt werden können, welche Aufsichtsmöglichkeiten für das Land Tirol bestehen und ob eine Vereinbarung denkbar ist. Verbindliche Resultate dieser Arbeitsgruppe liegen zum Zeitpunkt Juli 2007 noch nicht vor.

5. Frauen helfen Frauen

Der Vereinszweck des Vereins „Initiative Frauen helfen Frauen“ mit Sitz in Innsbruck liegt in der sozialen, wirtschaftlichen und geistig-seelischen Hilfestellung für Frauen und Mädchen, die sich in schwierigen Lebensumständen befinden. Insbesondere betreibt der Verein ein Frauenhaus und zwei Übergangswohnungen. Weiters werden im Rahmen der ambulanten Familienhilfe vom Jugendamt zugewiesene Familien beraten und betreut.

Förderung Land Tirol Das Land Tirol als Hauptsubventionsgeber hat den Verein in den Jahren 2005 und 2006 mit jeweils € 71.900,- gefördert. Für die Renovierung einer Übergangswohnung wurde im Jahr 2005 zudem ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 3.600,- bezahlt. Weitere Subventionsgeber sind die Stadt Innsbruck (2006 € 41.039,-) und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2006: € 10.000,-). Ca. 45 % der Einnahmen des Vereins sind Zuwendungen öffentlicher Stellen für die ambulante Familienhilfe sowie Miet-

/Aufenthaltskosten von Frauen.

Auszahlung Die Subventionszahlungen durch die Abteilung Finanzen erfolgten zunächst jeweils im Jänner in Höhe eines Drittels der Jahressubvention, der Rest wurde beginnend mit Mai in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

Verwendungsnachweis Als Verwendungsnachweis wird eine von einem Steuerberater erstellte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorgelegt. Es fehlt jedoch eine Darstellung der Kassa- und Bankguthaben, ausgewiesen wird ein Wertpapierdepot in Höhe von € 49.284,--. Der ausgewiesene Jahresüberschuss betrug für das Jahr 2005 € 906,-- und für das Jahr 2006 € 25.099,--.

Konzept Entsprechend dem Konzept für das Frauenhaus, das in einem gemieteten Zweifamilienhaus mit Garten untergebracht ist, können max. acht Frauen mit ihren Kindern aufgenommen werden. Die max. Aufenthaltsdauer beträgt grundsätzlich ein halbes Jahr; bei jeweils vier Frauen betrug die Aufenthaltsdauer in den Jahren 2005 und 2006 zwischen sieben bis zwölf Monaten. Die Statistiken betreffend das Frauenhaus zeigen folgende Entwicklung:

Auslastung Frauen helfen Frauen

	2004		2005		2006	
	Aufenthaltstage	Personen	Aufenthaltstage	Personen	Aufenthaltstage	Personen
Frauen	1.695	11	2.785	29	2.678	20
Kinder	1.563	9	598	15	1.699	15
Gesamt	3.258	20	3.383	44	4.377	35
Auslastung	58 %		95 %		92 %	

Auslastung Die Auslastung der beiden Übergangswohnungen (berechnet nach den Aufenthaltstagen der Erwachsenen) stellt sich wie folgt dar:

Auslastung Übergangswohnungen

	2004	2005	2006
Familien	4	4	3
Auslastung	84 %	86 %	100 %

Personal Im Bereich des Frauenhauses sind vier angestellte Mitarbeiterinnen tätig - die Leiterin mit acht Stunden/Woche und drei weitere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen in einem Gesamtausmaß von insgesamt 31 Wochenstunden.

6. Frauenzentrum Osttirol

Der Verein „Frauenzentrum Osttirol – Beratung für Mädchen und Frauen“ mit Sitz in Lienz bietet laut Vereinsstatuten frauen- und mädchenorientierte Beratung und Anregungen zu dem Zweck, die individuellen Gestaltungskompetenzen der Betroffenen und Interessierten zu erweitern, um selbstbestimmt und selbstverantwortlich handeln zu können. Der Verein verfügt auch über eine Übergangswohnung.

Förderung Land Tirol Das Land Tirol hat den Verein in den Jahren 2005 und 2006 über die Abteilung Finanzen in der Höhe von jeweils € 40.300,--gefördert, im Jahr 2006 erfolgte eine weitere Subvention in Höhe von € 6.500,-- über die Abteilung JUFF. Die Subventionsleistungen des Landes Tirol betragen ca. 55 % der Gesamtsubventionen des Vereins, die sonstigen Förderungen werden größtenteils vom Bund geleistet.

Verwendungsnachweis Die vorgelegten Verwendungsnachweise bestehen aus einer Aufstellung von „Einnahmen- und Ausgabenkategorien“ (so die Bezeichnung durch den Verein), wobei lediglich zusammengefasste Positionen angeführt sind. Eine Vermögensübersicht – insbesondere Bankguthaben – fehlt, eine Information über allfällige Rücklagen ist daher nicht gegeben.

Tätigkeitsbericht Laut Tätigkeitsbericht haben im Jahr 2006 418 Frauen und Mädchen diverse Angebote im Frauenzentrum Osttirol in Anspruch genommen, davon standen 232 Frauen und Mädchen in direktem Beratungskontakt. Darüber hinaus werden Workshops und Projekte durchgeführt. Hinsichtlich der Übergangswohnung wird angeführt, dass sie von vier Frauen und vier Kindern im Ausmaß von 1.519 Übernachtungen belegt war, die prozentuelle Auslastung ist daraus aber nicht zu entnehmen.

Im Verein sind zwei Mitarbeiterinnen à 20 Wochenstunden und eine Mitarbeiterin à 17 Stunden angestellt, die Raumpflegerin ist geringfügig beschäftigt. Die Rechtsberatung erfolgt auf Honorarbasis. Zudem sind Frauen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen tätig.

7. Telefonseelsorge

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Innsbruck betreibt in Innsbruck, Hormayrstraße 15, unter der Telefonnummer 142 eine Telefonseelsorgestelle, die an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr allen Menschen in ihren Lebenssituationen die Möglichkeit zu einem vertraulichen Gespräch mit befähigten und verschwiegenen Gesprächspartnern bietet. Die Telefonseelsorge arbeitet hauptsächlich in der Krisenintervention und Suizidprophylaxe.

Der Förderungsbetrag des Landes Tirol betrug in den Jahren 2004 und 2005 je € 10.000,-- und im Jahr 2006 € 8.500,--. Als Verwendungsnachweis gibt die Telefonseelsorge jährlich eine Aufstellung über den Personal- und Betriebsaufwand sowie die eingelangten Subventionen bekannt. Für das Jahr 2004 standen den Ausgaben von € 143.430,-- nur Einnahmen von € 32.481,-- gegenüber. Der Differenzbetrag wird durch die Diözese Innsbruck abgedeckt.

8. Vinzenzgemeinschaften

In Tirol gibt es 53 Vinzenzgemeinschaften mit rd. 600 Mitgliedern. Der Zentralrat (Dachverband) der Vinzenzgemeinschaften in Tirol unterstützt die Gemeinschaften in ihrer Arbeit und finanziell. Jährlich schütten die Vinzenzgemeinschaften rd. € 420.000,-- an finanziellen Hilfen aus. Die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich über Spenden und Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.

Das Land Tirol hat den Zentralrat der Vinzenzgemeinschaften in Tirol im Jahr 2004 mit € 6.500,-- und in den Jahren 2005 und 2006 mit je € 5.600,-- unterstützt. Zum Nachweis der Mittelverwendung für das Jahr 2005 hat der Zentralrat den Rechnungsabschluss (Auszug aus dem Kassabericht) sowie den Tätigkeitsbericht 2005 vorgelegt. Den Einnahmen von € 73.152,-- standen Ausgaben von € 84.074,-- gegenüber, wodurch das Barvermögen des Verbandes auf € 65.784,-- reduziert wurde.

9. Tiroler Seniorenbund

Im Jahr 2006 wurde dem Tiroler Seniorenbund zur Abdeckung besonderer Aufwände eine einmalige Zuwendung des Landes Tirol in der Höhe von € 60.000,-- gewährt. Der Nachweis über die Ver-

wendung der Sonderzuwendung wurde durch eine Kostenaufstellung in der Höhe von €63.810,-- für eine Mitgliederwerbeaktion-Bildungsaktion-Gesundheitsaktion, einen zusätzlichen Pensions- und Sozialberater, die Anschaffung eines Kopiergerätes, die Anmietung eines Beratungs- und Begegnungsbüros und sonstiger kleinerer Aufwendungen erbracht.

10. Kammer für Arbeiter und Angestellte

Für die Aktion „AK-Initiativen für arbeitslose Arbeitssuchende“ hat das Land Tirol im Herbst 2005 eine einmalige Förderung in Höhe von € 33.000,-- zugesichert. Die Auszahlung der Förderung erfolgte in zwei Teilbeträgen im Oktober 2005 und im Jänner 2006. Der geforderte Verwendungsnachweis wurde im April 2006 erbracht. Die vorgelegten Unterlagen wurden retourniert.

11. Tiroler Krebsforschungsinstitut

Das Tiroler Krebsforschungsinstitut an der Universität Innsbruck ist eine private Initiative des Vereins zur Förderung der Krebsforschung in Tirol. Die Errichtung des Instituts wurde durch die TILAK und Spenden der Tiroler Industrie und der Bevölkerung finanziert. Die laufenden Kosten werden einerseits aus Spenden und andererseits durch die Arbeitsgruppen selbst über Forschungsaufträge abgedeckt.

Das Land Tirol hat in den Jahren 2004 bis 2006 jährlich einen Betrag von € 7.200,-- für das Tiroler Krebsforschungsinstitut zur Verfügung gestellt. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wurde durch die Vorlage des geprüften Rechnungsabschlusses des Institutes erbracht. Für den Zeitraum 1.3.2006 bis 28.2.2007 haben die Gesamtausgaben € 418.764,-- bei Einnahmen von € 450.768,-- betragen. Das Gesamtergebnis weist einen Überschuss von € 32.004,-- aus, der aus Dotationen von Dritten für einzelne Projekte zustande kam und als Rückstellung behandelt wird. Der Kassenabschluss zeigt ein Kassen- und Bankguthaben von € 46.575,--. Der Verein zur Förderung der Krebsforschung, der das Krebsforschungsinstitut dotiert, weist einen Abgang von € 99.130,-- aus.

12. Weitere Förderungen

Weitere Förderungen betrafen im Jahr 2006 mit:

- € 9.500,-- die Finanzierung des Studienaufenthaltes eines Theologiestudenten im Collegium Canisianum;
- € 1.800,-- die Förderung des Lions-Club West-Tyrol zur Unterstützung von unschuldig in Not geratenen Menschen in den Gerichtsbezirken Telfs, Silz und Imst;
- € 1.500,-- die Aktion „Weihnachtshilfe für Kinder in Not“ des österreichischen Hilfswerks, Landesverband Tirol, welche hauptsächlich der internationalen Hilfe dient und
- € 800,-- die Gesellschaft Rettet das Kind.

Im Vorjahr schienen unter den Förderungsempfängern auch der Verein Arkus in Lienz, die Stadtgemeinde Wörgl, die Katastrophenhilfe österreichischer Frauen und der Verein Ärzte ohne Grenzen auf.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Ansuchen

Die Ansuchen werden in schriftlicher Form in der Regel mit dem „Formular Förderungen 1/1 1a“ des Amtes der Tiroler Landesregierung eingebracht. Damit sind grundlegende Angaben über den Antragsteller, den Förderungsgegenstand, die Finanzierung einschließlich weiterer Förderansuchen, die Gebarung (Erträge, Aufwendungen, Investitionen, Rücklagen), die Anzahl der Mitarbeiter und Klienten sowie die Auskunftspflicht an die Organe des Landes Tirol weitgehend standardisiert. Dies umfasst auch den Prüfungsvorbehalt des LRH. Der im jährlichen Bewirtschaftungserlass und im LRHG normierte Vorbehalt der Gebarungsprüfung durch den LRH ist im Formular vorgesehen und wird regelmäßig angewendet.

Anregung

Der LRH hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es notwendig wäre ihn davon zu informieren, wenn Prüfungsvorbehalte vereinbart werden. Die Haltung, dass es dem LRH obliege dies im Einzelfall zu erheben ist unverständlich, wäre es doch kein sehr großer Verwaltungsaufwand, wenn derjenige der einen Prüfungsvorbehalt vereinbart dies dem LRH auch abschriftlich zur Kenntnis bringt. Der LRH könnte aber dann – zumindest stichprobenartig auch tatsächliche Prüfungen überlegen.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof wird künftig über Prüfungsvorbehalte, die mit Förderungsempfängern vereinbart werden, informiert; dieser

Anregung ist damit entsprochen.

ZVR-Zahl	Anregen möchte der LRH die Verpflichtung zur Angabe der ZVR-Zahl, wodurch vereinsrechtliche Informationen jederzeit über das zentrale Vereinsregister genutzt werden können. Nach dem Vereinsgesetz ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Vereine werden künftig auf die Bestimmung des § 18 Abs. 3 letzter Satz des Vereinsgesetzes 2002, nach der die ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen zuführen ist, hingewiesen; somit wird auch diese Anregung des Landesrechnungshofes umgesetzt.</i>
Bewilligung	Die Entscheidung über die Höhe der einzelnen Förderungen wird in den Fachabteilungen bzw. vom Landessozialreferenten getroffen. Der LRH verweist auf die Bestimmungen der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung und die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und hat die Angleichung der Bewirtschaftung der entsprechenden Voranschlagsmittel an diese Bestimmungen empfohlen. Darüber hinaus werden die Grundsätze der Budgetwahrheit und Budgetklarheit nur dann erfüllt, wenn die Förderungsauszahlungen auch bei den für diesen Zweck vorgesehenen Voranschlagsstellen verbucht werden. Beispielsweise sollen alle Ausgaben für betreutes Wohnen auch unter der Voranschlagsstelle „1/440005-7671236 Zuwendung betreutes Wohnen“ verrechnet werden.
Auszahlung	Im Interesse der Liquidität des Landeshaushaltes sollten die Förderungsausgaben gleichmäßig auf das gesamte Haushaltsjahr verteilt werden und größere Förderungsbeträge auf mehrere Teilzahlungen (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) aufgeteilt werden. Den Auszahlungen der gesamten Jahressubvention am Beginn des Rechnungsjahres (z.B. BIN, BIT, u.a.) steht der LRH kritisch gegenüber. Nach Punkt 4 des jährlichen Bewirtschaftungserlass dürfen auch Förderungen erst dann zur Anweisung gebracht werden, wenn dies zur Erfüllung des Förderzweckes unbedingt erforderlich ist, jedenfalls darf eine Vorschussleistung für das kommende Jahr nicht erfolgen.
Kritik	Der LRH musste jedoch in mehreren Fällen Vorschussleistungen für das kommende Jahr feststellen (z.B. Sozialprojekte Schwaz, Beratungsstelle für Gehörlose, Johanniter) und kritisiert die erlasswidrige Vorgangsweise.
Stellungnahme der	<i>Die Abteilung Soziales wird der Kritik des Landesrechnungshofes</i>

Regierung *Rechnung tragen und Förderungen nur mehr dann anweisen, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist.*

Verwendungsnachweis Die als Verwendungsnachweis vorgelegten Unterlagen erfüllen in vielen Fällen nicht die Kriterien eines ordentlichen Jahresabschlusses und enthalten nur teilweise und mangelhaft die zur Beurteilung der Förderung notwendigen Informationen.

Da es sich bei den Subventionsempfängern in der Regel um Organisationen handelt, die bestimmten Rechnungslegungsvorschriften (Verein, GmbH) unterliegen, ist nach Ansicht des LRH grundsätzlich der nach diesen Vorschriften erstellte und von den betreffenden Organen ordnungsgemäß behandelte Jahresabschluss als Verwendungsnachweis vorzulegen. Nur durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. durch die Rechnungsprüfer des Vereines kann sichergestellt werden, dass der vorgelegte Jahresabschluss die gesamte Vereinsgebarung beinhaltet und nicht nur Teilbereiche oder einzelne Projekte. Für den Förderungsgeber muss die Information über eventuelle Überschüsse, Rücklagen und sonstige Reserven oder sonstiges Sondervermögen (z.B. Spenden) ebenso ersichtlich sein, wie das Vorhandensein von Verbindlichkeiten und Schulden.

Werden von einem Subventionsempfänger mehrere unterschiedliche Leistungen erbracht (z.B. Beratungen ohne Unterbringung in der betreffenden Einrichtung ebenso wie Betreuungsleistungen im Rahmen des betreuten Wohnens) oder sind in einer Einrichtung unterschiedliche Organisationseinheiten vorhanden (z.B. Beratungsstelle, Übergangswohnhaus, Wohngemeinschaft) ist eine zusätzliche Kostenstellenrechnung sinnvoll und notwendig. Als Verwendungsnachweis ist jedoch nach Ansicht des LRH jedenfalls auch der gesamte Jahresabschluss vorzulegen.

Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn es sich beim Subventionsempfänger nicht um eine eigene juristische Person, sondern um die Landesstelle einer größeren Organisation handelt (z.B. Caritas), ist ein nur auf diese Teilorganisation bezogener Abschluss (Erfolgsrechnung) als Verwendungsnachweis ausreichend. Aber auch bei einer einfachen Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist die Darstellung der Kassen- und Bankbestände unerlässlich. Der LRH regt daher an, dass auch derartige Teilabschlüsse von den zuständigen Prüforganen (Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfer) bestätigt werden.

Prüfung des Verwen- Da sich die sozialen Einrichtungen überwiegend aus Förderungsmitteln finanzieren, sind bei der Prüfung des Verwendungsnachwei-

dungsnachweises ses die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Personaleinsatzes (Personalstand, Gehaltsschema, Rechtsgrundlagen) ebenso zu beurteilen wie einzelne Positionen des Sachaufwandes (Mieten, Reisespesen, Ausgaben für Supervision, Abgrenzung zu privaten Aufwendungen).

Dabei kommt insbesondere den Aufwendungen für das Personal, die im Durchschnitt ca. 80 % der Gesamtausgaben betragen, bei der Verwendungsnachweisprüfung eine wesentliche Bedeutung zu.

Stellungnahme der
Regierung

Der Landesrechnungshof geht offensichtlich davon aus, dass die Subventionsempfänger nach den auf sie anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften jedenfalls einen Jahresabschluss zu erstellen haben, der von den betreffenden Organen behandelt und dem Land Tirol als Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Dazu ist anzumerken, dass es sich bei den Subventionsempfängern häufig um Vereine handelt, bei denen die Erstellung eines Jahresabschlusses nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn ihre gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren (vgl. § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002). Jene Vereine, auf die diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind hingegen nur zur Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht verpflichtet (vgl. § 21 Abs. 1 leg. cit.).

Die Abteilung Soziales wird aber künftig – wie bereits oben ausgeführt – die Verwendungsnachweise und die Entlohnung der Mitarbeiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten genauer auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit hin prüfen und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen ohne Vermögensaufstellung nicht mehr akzeptieren.

Personalkosten

Nach der grundsätzlichen Vorgabe des Landes Tirol sollte sich die Entlohnung der Mitarbeiter der geförderten Einrichtungen am Landesdienst orientieren. So ist im Antragsformular für die Förderung festgehalten, dass bei der „Einstufung des Personals ein Maßstab anzulegen ist, der nicht über dem Vertragsbedienstetenschema des Landes Tirol liegt. Für Einstufungen müssen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sein, A-Einstufungen bedürfen der expliziten schriftlichen Zustimmung des Landes Tirol. Anerkannte Vordienstzeiten und Qualifikationen müssen bei Neueintritten als Ergänzung zur ermittelten Einstufung der neuen Mitarbeiter beigelegt werden, um als förderungswürdig behandelt werden zu können.“

Inwieweit diese Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, wird seitens der Verwaltung sehr uneinheitlich überprüft. Während die Abteilung JUWO (teilweise in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement des Amtes) bei den von ihr geförderten Einrichtungen die Entlohnung der Mitarbeiter vielfach im Detail prüft bzw. selbst berechnet, ist dies in der Abteilung Soziales nicht der Fall.

Auch anlässlich des Inkrafttretens des neuen Kollektivvertrages für den Berufsverband der Arbeitgeber im Gesundheits- und Sozialbereich (BAGS) im Jahr 2006 hat sich lediglich die Abteilung JUWO mit Einzelfragen (insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten) befasst.

Neben dem Vertragsbedienstetenschema des Landes Tirol und dem BAGS kommt zudem in einigen Einrichtungen (Neustart, DOWAS) ein weiteres Gehaltsschema, das so genannte „Neustart-Schema“ zur Anwendung.

Nach Ansicht des LRH ist es daher unerlässlich, dass zumindest stichprobenweise in jeder Einrichtung die Entlohnung der Mitarbeiter geprüft wird. Die bloße Information über das Gehaltsschema und die Einstufung der Mitarbeiter ist – vor allem in Hinblick auf die Frage der Anrechnung von Vordienstzeiten – dafür nicht ausreichend.

Zu hinterfragen und ebenfalls stichprobenweise zu überprüfen sind nach Ansicht des LRH auch die in den einzelnen Einrichtungen angewendeten Methoden der Trennung von betrieblichem und nicht betrieblichem Aufwand. Dies betrifft Telefonanlagen bzw. Handys, Kfz-Nutzungen usw..

Abfertigungen

Eine abteilungsübergreifende Regelung für Einrichtungen, die Förderungs- oder Subventionsempfänger des Landes Tirol sind, wurde von der Gruppe Gesundheit und Soziales in Zusammenhang mit der Frage von Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter der betreffenden Sozialeinrichtungen geschaffen. Danach ist rechtzeitig vor Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes herzustellen. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer entsteht kein Abfertigungsanspruch, bei Kündigung durch den Dienstgeber und bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses wird die Abfertigungszahlung vom Land Tirol nur dann ersetzt, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses glaubhaft im Interesse des Dienstgebers liegt.

Ebenfalls geregelt wurde die Bildung von Abfertigungsrück-

stellungen, wobei in Hinblick auf das Modell der „Abfertigung-Neu“ dieses Thema an Bedeutung verloren hat.

Supervision

Eine ebenfalls einheitliche Regelung der Gruppe Gesundheit und Soziales betrifft die Honorare für den Bereich Supervision.

Die Supervisionsmöglichkeit ist für im Klientenbereich tätige Mitarbeiter vorgesehen, für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter im aliquoten Ausmaß.

Das Stundenausmaß ist mit 15 Doppelstunden pro Jahr und pro Gruppe (die Gruppengröße sollte nach Möglichkeit acht Personen umfassen) limitiert. Im Ausnahmefall können zusätzlich Einzelsupervisionen im Ausmaß von max. vier Doppelstunden pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Der Stundensatz wurde zuletzt per 1.1.2006 um 8,70 % erhöht und beträgt € 50,00 excl. MwSt. Die max. Förderung pro Gruppe und Jahr beträgt somit € 1.800,--.

Auch die Einhaltung dieser Regelung wird seitens der Abteilung JUWO konsequenter geprüft als seitens der Abteilung Soziales.

Stellungnahme der Regierung

Die Abteilung Soziales wird die Einhaltung der Regelung der Gruppe Gesundheit und Soziales betreffend die Honorare für den Bereich Supervision noch konsequenter überprüfen und damit der Intention des Landesrechnungshofes entsprechen.

Sachaufwand

Bezüglich des laufenden Sachaufwandes hat der LRH die Tendenz festgestellt, dass die von den Einrichtungen veranschlagten Beträge seitens der betreffenden Abteilung des Amtes nicht hinterfragt werden. Dem LRH sind punktuell überhöht scheinende Positionen aufgefallen (z.B. Steuerberatungskosten, Mieten), weiters enthalten die vorgelegten „Jahresabschlüsse“ häufig Positionen, die keine eindeutige Zuordnung zum Personal- oder Sachaufwand ermöglichen (z.B. Aufwendungen für „Vernetzung“).

Stellungnahme der Regierung

Die Höhe der Sachaufwendungen wird von der Abteilung Soziales bereits kritisch geprüft, die eindeutige Zuordnung zu einzelnen Positionen wird künftig aber noch sorgfältiger hinterfragt.

Rücklagen

Bei den meisten Einrichtungen stellt sich auch die Frage nach der

Bildung von Reserven (Überschüsse, Rücklagen, Bankguthaben). Nach Ansicht des LRH kann bei überwiegend mit Förderungsmitteln finanzierten Vereinen eine Bildung von Reserven nur insoweit zugestimmt werden, als diese für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben sind (z.B. Abfertigungsrücklage) oder zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Vereines dient. Darüber hinausgehende Ansparungen sollten zu einer Gegenverrechnung mit der laufenden Förderungszuweisung führen.

Stellungnahme der Regierung *Der Anregung des Landesrechnungshofes, nicht zweckgebundene Rücklagen vorschriftsmäßig mit Förderungen gegenzuverrechnen, wird bereits nachgekommen.*

Ressourcen des Amtes Die Prüfung der Verwendungsnachweise stellt eine wichtige und anspruchsvolle Tätigkeit dar. Sie erfordert umfangreiches Fachwissen, wirtschaftliches Denken und soziales Verständnis. Die genaue Kenntnis von betriebswirtschaftlichen Vorgängen und deren buchhalterischen Darstellungsweisen ist eine Grundvoraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit. Nach Ansicht des LRH ist die wirtschaftliche Prüfung der Förderungsnachweise für die von der Abteilung Soziales abgewickelten Förderungen dringend zu verstärken, sodass eine ausreichende Förderungskontrolle und deren Dokumentation gewährleistet ist.

Stellungnahme der Regierung *Die Landesregierung wird die erforderlichen Personalressourcen im Hinblick auf die Prüfung der Verwendungsnachweise evaluieren und im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes weiterhin für einen optimierten Personaleinsatz in der Abteilung Soziales sorgen.*

Entwicklung betriebswirtschaftlicher Instrumente Diese – zunächst an formalen Gesichtspunkten orientierte Kontrolle – ist die Voraussetzung für die Entwicklung weiterer betriebswirtschaftlicher Instrumente. Denn ein wirkungsorientiertes Steuerungsmodell im Sinne des New Public Management, dem sich auch die Tiroler Landesverwaltung im Rahmen des TIVES – Projekts verpflichtet hat, erfordert zwangsläufig, dass sich auch die Förderung von sozialen Einrichtungen – zumal wenn diese Einrichtungen überwiegend vom Land Tirol subventioniert werden – betriebswirtschaftlicher Instrumente bedient. Dabei geht es primär um die Schaffung von Transparenz bezüglich der von der betreffenden sozialen Einrichtung erbrachten Leistungen und deren Kosten. Die Grundlagen dafür sind weitgehend auch schon vorhanden. So erfassen und beschreiben die einzelnen Einrichtungen ihre Leistungen (Output) und veröffentlichen die Statistiken in ihren Jahresberichten. Die Ermittlung der Kosten der

einzelnen Leistungen ist der nächste Schritt, wobei durch die unterschiedliche Qualität der vorgelegten Verwendungsnachweise dazu kein einheitlicher Informationsstand gegeben ist. Damit kann auch keine vergleichende Sicht mit Kennzahlenermittlung und Kostenkalkulation einzelner Leistungen stattfinden. So fehlen z.B. zuverlässige Informationen über

- die Kosten für die Unterbringung einer Person in einer bestimmten Betreuungseinrichtung pro Zeiteinheit,
- die Betreuungsintensität einer bestimmten Betreuungsform (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen) sowie
- die Kosten des administrativen Overheads.

Anregung

Der LRH regt daher an, auf der Ebene der Gruppe Gesundheit und Soziales – unter Einbindung des in den Fachabteilungen vorhandenen Know-hows – eine fachlich kompetente Stelle aufzubauen, die standardisierte Leistungs- und Kostenrechnungsdaten definiert und damit die Grundlagen für eine lenkende und steuernde Einflussnahme schafft.

Entscheidend ist dabei nach Ansicht des LRH, dass die Landesverwaltung diesen Prozess aktiv vorantreibt und sich transparent nachvollziehbare und vergleichbare Informationen über den IST-Stand von Kosten–Leistungsstrukturen verschafft.

Stellungnahme der Regierung

Die Gruppe Gesundheit und Soziales ist bereits jetzt in den Bereichen Soziales, Jugendwohlfahrt, Gesundheit, Krankenanstalten, Sozialversicherung, Lebensmittel, Sozial- und Gesundheitsplanung koordinativ tätig. Im Zusammenwirken mit dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung wurden die Kostenstellen bereits seit längerem definiert, mit dem Aufbau der KLR wird planmäßig Anfang Oktober begonnen.

7. Empfehlungen gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH erachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffene Einrichtung. Er stellt daher im Folgenden die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst dar:

Seite 7

Der LRH empfiehlt, die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze

1/429004-7671058 Zuwendung z. Unterstützung österr. Staatsbürger im Ausland,

1/429005-7670000 Sonstige Zuwendung an private gemeinnützige Einrichtungen und

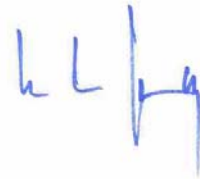
1/429005-7672019 Zuwendung für sonstige Wohlfahrtszwecke an die geltende Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung und die geltende Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung anzupassen.

Seite 9

Der LRH empfiehlt die gesetzlich gebotene Erlassung dieser Richtlinien.

Seite 25

Es ist nicht Aufgabe des Landes Tirol (das Kinderschutzzentrum wird überwiegend vom Land Tirol subventioniert), über Subventionszahlungen Leistungen zu finanzieren, die – zumindest zum Teil – von den Krankenkassen zu übernehmen sind. Der LRH empfiehlt daher, dass im Fall von psychotherapeutischen Leistungen primär eine Abklärung der Kostenübernahme durch die Krankenkassen zu erfolgen hat.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 22.10.2007

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2120

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Förderung von Sozialeinrichtungen";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-42/11

Innsbruck, 20.09.2007

Der Landesrechnungshof hat von März bis August 2007 die Förderung von Sozialeinrichtungen einer Einschau unterzogen und den Rohbericht vom 14. August 2007, Zl. LR-0520/12, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 25. September 2007 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zum Punkt 1. Förderungsbereiche und Zuständigkeiten

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 7)

Mit 1. Jänner 2007 ist das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds, BGBl. I Nr. 67/2006, in Kraft und gleichzeitig das Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 294/1981, außer Kraft getreten. Die Voranschlagspost (VAP) 1/429004-7671058 "Zuw.-Fds Unterst.österr.Staatsbürger im Ausland" wird daher ab dem Landesvoranschlag 2008 als "Auslandsösterreicher-Fonds" bezeichnet. Die Finanzierung der Mittel für diesen Fonds wurde im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz beschlossen, daher ist auch der Landesfinanzreferent und nicht der Landessozialreferent für die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel zuständig.

Zu den VAP 1/429005-7670000 "Sonst. Zuwend. an priv.gemeinnützige Einricht." und 1/429005-7672019 "Zuwendung für sonstige Wohlfahrtszwecke" ist anzumerken, dass die Begriffe "private gemeinnützige Einrichtungen" und "Wohlfahrtszwecke" weit auszulegen sind und aus diesen Landesmitteln auch Einrichtungen gefördert werden, die aus anderen VAP nicht bedient werden können. In der Praxis betrifft dies Bereiche, die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung in die Zuständigkeit mehrerer Regierungsmitglieder fallen und daher aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Landesfinanzreferenten abgewickelt werden. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zum Punkt 3. Förderungen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 9)

Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt sollen allen Eltern(teilen) sowie Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe suchen, zur Verfügung stehen. Damit sie von der Gesellschaft akzeptiert und angenommen werden, hat der Landesgesetzgeber im § 9 Abs. 4 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 (TJWG 2002) klar gestellt, dass ihre Inanspruchnahme grundsätzlich unentgeltlich ist und den im Abs. 5 leg. cit. normierten Kostenersatz als "Kann-Bestimmung" formuliert. Die Erlassung von Richtlinien ist somit nur dann zwingend erforderlich, wenn in der Praxis ein Kostenersatz verlangt wird, was bisher aber nicht der Fall war. Insofern hätten die Richtlinien keinen Anwendungsbereich und es wäre deren Erlassung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Leistungserweiterung (Seiten 14 und 15) und Kritik (Seite 15)

Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat der Abteilung Justizariat am 25. Juni 2003, Zl. 4520/12 und 575/665, den Entwurf eines Nachtrages zum Vertrag mit dem Kriseninterventionszentrum (KIZ) vom 27. November 1997 übermittelt und um die Einleitung von Vertragsverhandlungen gebeten. In diesem Entwurf wäre auch die vom Landesrechnungshof geforderte Anpassung an den (aktuellen) Bescheid vom 3. Jänner 2003, Zl. 4510/26, vorgesehen gewesen. Die Verhandlungen über die gewünschte Vertragsdauer über ein Budgetjahr blieben jedoch erfolglos, der Vertrag mit dem KIZ liegt somit noch in seiner ursprünglichen Fassung vor.

Feststellung (Seite 15) und Einjahrsbudget (Seiten 15 und 16)

Zur Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach mit den Anerkennungsbescheiden für die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt nach § 29 TJWG 2002 bereits die wesentlichen potentiellen Inhalte einer Vereinbarung nach § 28 TJWG 2002 festgelegt werden und ein Vertrag daher kein notwendiges Instrument zur inhaltlichen und finanziellen Steuerung der Aufgabenerfüllung darstellt, ist folgendes anzumerken:

Das Land Tirol hat die erforderlichen sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter Bedachtnahme auf den allgemeinen Bedarf, die Bevölkerungsstruktur und die Erreichbarkeit innerhalb einer zumutbaren Entfernung für den Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke bereitzustellen (vgl. § 9 Abs. 2 TJWG 2002), es erfüllt diese Aufgaben in der Regel aber nicht selbst, sondern bedient sich privater Trägerorganisationen.

Nach § 29 Abs. 1 TJWG 2002 ist eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag ihres Trägers mit schriftlichem Bescheid als zur Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke geeignet anzuerkennen, wenn aufgrund ihrer Ausstattung und des ihr zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleistet ist.

Nach § 28 Abs. 1 leg. cit. kann das Land Tirol die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, mit Ausnahme der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 29 anerkannt sind, durch schriftlichen Vertrag übertragen, was in der Praxis von Vorteil ist. Da der mündlich erteilte Leistungsauftrag an die Trägerorganisationen einem Werkvertragsverhältnis für die Dauer eines Budgetjahres entspricht, würde seine Beendigung ohne Einhaltung einer vertraglichen Kündigungsfrist, angesichts der personal- und kostenintensiven Leistungen, ein beträchtliches finanzielles Risiko für die Trägerorganisationen bedeuten. Die Abteilung Jugendwohlfahrt berechnet die Leistungsentgelte zwar gewissenhaft und bildet Rücklagen für die Abfertigungen und zur Aufrechterhaltung der Liquidität des

Vereins, das finanzielle Risiko kann dadurch allerdings nicht abgedeckt werden, was sich insbesondere negativ auf die Bereitschaft auswirkt, ehrenamtliche Vorstandsfunktionen in den Trägervereinen (weiterhin) auszuüben. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Werkvertragsverhältnisses unter Umständen Schadenersatzverpflichtungen für das Land Tirol nach sich ziehen könnte, insbesondere wenn die betreffende Trägerorganisation auf die Fortführung der Leistungserbringung vertrauen konnte. Aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung könnten die Leistungen der sozialen Dienste der Jugendwohlfahrt schließlich auch nicht von anderen Auftraggebern genutzt werden. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit Kündigungsfristen liegt somit nicht nur im Interesse der Trägerorganisation, sondern wirkt sich auch positiv auf die Steuerungsfunktion der Abteilung Jugendwohlfahrt aus.

Die generelle Nichtanwendung des § 28 Abs. 1 TJWG 2002 allein aus dem Grundsatz des Einjahresbudgets entspricht schon deshalb nicht der Intention des Landesgesetzgebers, weil hier Leistungsentgelte und keine Förderungen Inhalt des Vertrages sind.

Regierungsbeschluss (Seite 18), Kritik (Seiten 18 und 19), Anregung (Seite 19) und Kooperation Erziehungsberatung (Seiten 19 und 20)

Dass die gleichzeitige Ausübung von Funktionen beim Förderungsgeber und beim Förderungsnehmer grundsätzlich unvereinbar ist, ist unbestritten. Im besonderen Fall des Vereins "Kinderschutz Tirol" war die Ausübung der Doppelfunktion durch den damaligen Vorstand und die jetzigen Vorständin der Abteilung Jugendwohlfahrt aber wegen der Übernahme der Aufgaben des Vorgängervereins TANGRAM im Jahr 2001 erforderlich, um dem gesetzlichen Auftrag nach § 9 Abs. 2 TJWG 2002 weiterhin entsprechen zu können. Primäres Ziel war und ist es, das Angebot des Kinderschutzes in Tirol weiterhin anzubieten und die Regionalstellen auszubauen, nach § 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wurden die Mitarbeiter des Vereins TANGRAM auch übernommen bzw. wurde ihnen ein entsprechendes Übernahmeangebot unterbreitet. Da der Ausbau des Vereins "Kinderschutz Tirol" nunmehr in wesentlichen Bereichen abgeschlossen ist, wird die Verlagerung seiner Aufgaben bereits geprüft, die Anregung des Landesrechnungshofes ist somit in Umsetzung.

Eine "Ausgliederung" der Erziehungsberatung ist derzeit nicht Gegenstand von Überlegungen und wird im Rohbericht des Landesrechnungshofes auch nicht näher begründet.

Personal und Kritik(Seite 21)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass aufgrund des Bildungskarenzurlaubes eines Mitarbeiters im Jahr 2007 das Beschäftigungsausmaß von einigen teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit Nachtrag zum Dienstvertrag im Vorhinein für den Zeitraum von April bis Juni im Ausmaß zwischen ca. 20% bis 40% erhöht wurde, ist anzumerken, dass die Mitarbeiterstunden im Verein "Kinderschutz Tirol" so knapp kalkuliert sind, dass eine Alternative zur Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes anderer Bediensteter nicht vorhanden war. Die Übernahme der Bildungskarenzstunden durch die Mehrleistung von anderen Mitarbeitern führt zwangsläufig zu einer Reduzierung des Leistungsumfanges, da die Mehrleistungen wiederum durch Zeitausgleich der ohnehin teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter abgegolten und bereits die Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsstunden von den übrigen Mitarbeitern übernommen werden. Im Übrigen werden Mehrstunden eines Teilzeitbeschäftigten nach § 5 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe beschäftigt sind (BAGS), Stand 1. Jänner 2007, unter Beachtung des Durchrechnungszeitraumes, im Verhältnis 1:1,25 abgegolten. Da der BAGS-KV auf den Verein

"Kinderschutz Tirol" anzuwenden ist, hat sich die Regelung der Vertretungszeiten für eine Bildungskarenz mittels vertraglicher Änderung des Beschäftigungsausmaßes auch aus diesem Grund als kostenneutral erwiesen.

Psychotherapien (Seite 21) und Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 21 und 22)

Das therapeutische Angebot in der Kinderschutzarbeit umfasst die Themen Gewaltausübung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch und richtet sich primär an Risikofamilien. Gegen die Abrechnung der Leistungen für Psychotherapie mit der Krankenkasse im Rahmen des Tätigkeitsfeldes der Kinderschutzarbeit spricht insbesondere, dass das Kinderschutzzentrum häufig bereits im Fall des Verdachts auf sexuelle Gewalt bzw. in der Offenlegungsphase von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen kontaktiert wird und die psychotherapeutische Unterstützung schon in diesem Stadium erfolgt, um beispielsweise verschlüsselte Aussagen eines Kindes verstehen, Verdachtsmomente abklären und Vertrauen zu dem Kind aufbauen zu können. Eine diagnostische Abklärung im Sinne der Diagnose-Schemata ICD oder DSM IV ist in dieser Phase problematisch, da Familien hier – oft erst über Druck des Jugendwohlfahrtsträgers – für eine Zusammenarbeit motiviert werden müssen und auf die Offenlegung gegenüber den Krankenkassen höchst kritisch reagieren würden. Zusätzliche formale Hürden wie die Abklärung durch den Arzt bzw. Psychotherapeuten einschließlich der Beantragung der Psychotherapie bei der Krankenkasse erschweren die rasche und unbürokratische Unterstützung des Kindes. Auch für Jugendliche, insbesondere junge Mädchen, ist es wichtig, dass sie ohne Zustimmung der Eltern bzw. von Elternteilen, die Gewalt ausüben oder im Einzelfall die Gewalt innerhalb der Familie möglicherweise decken, Hilfe erfahren können.

Kinder wurden aber bereits in der Vergangenheit, insbesondere in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten zur Kooperation bereit sind, zu Therapien in freie Praxen von Psychotherapeuten vermittelt, die Empfehlung des Landesrechnungshofes eine mögliche Kostenübernahme durch die Krankenkassen abzuklären, wird geprüft.

Zu Punkt 4. Förderungen durch die Abteilung Soziales

Förderungen Land (Seite 28)

Die Abteilung Soziales wird den Hinweis des Landesrechnungshofes, wonach die Anerkennung des Verwendungsnachweises keine vereinsrechtliche Entlastung der Funktionäre darstellt, berücksichtigen und derartige Formulierungen, die missverstanden werden können, in der Zukunft vermeiden.

Kritik (Seite 29)

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass eine Prüfung des Rechnungsabschlusses ohne Kenntnis der Vermögenslage nicht möglich ist, wird Rechnung getragen. Die Mitarbeiter in der Abteilung Soziales sind bemüht, die Prüfungen sorgfältig durchzuführen und werden in Zukunft von den Vereinen bzw. Subventionsempfängern entsprechend detaillierte Unterlagen einfordern. Bei kleinen Vereinen, die gewöhnlich über kein nennenswertes Vermögen verfügen, ist die Prüfung der Vermögenslage allerdings unverhältnismäßig und würde nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

Verein für Obdachlose Projekt LAMA (Seiten 29 und 30)

Für den Landesrechnungshof stellt sich die Frage, ob das Projekt "Löse Abhängigkeit mit Aktivität" (LAMA) als Rehabilitationsmaßnahme mit einer Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden nach dem Schlüssel

65:35 finanziert werden könnte. Dazu wird festgestellt, dass dies in der Praxis bereits erfolgt und das Projekt LAMA schon jetzt aus Mitteln der Rehabilitations- und Behindertenhilfe finanziert wird.

Hinweis Saldenliste (Seiten 33 und 34)

Die Abteilung Soziales wird der Caritas der Diözese Innsbruck mitteilen, dass die vorgelegten Saldenlisten künftig nur noch dann als Verwendungsnachweis akzeptiert werden, wenn ihre Vollständigkeit und Richtigkeit durch ein Rechnungsprüfungsorgan bestätigt ist.

Darstellung Finanzierung und Kritik (Seite 35)

Die Abteilung Soziales wird auch den Verein "DOWAS für Frauen" auffordern, die Personalausgaben künftig bereits in ihren Subventionsansuchen übersichtlich zuzuordnen und die Overhead-Kosten zu den jeweiligen Bereichen transparent aufzuteilen. Es wird auch die nach dem Vereinsgesetz 2002 erforderliche Rechnungslegung samt Kostenteilung auf die einzelnen Bereiche als Verwendungsnachweis vom Verein eingefordert, womit der Kritik des Landesrechnungshofes Rechnung getragen wird.

Hinweis (Seite 39)

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und der Verein für Sozialprojekte in Schwaz darüber informiert, dass Verwendungsnachweise in der bisher vorgelegten Art nicht mehr akzeptiert werden und künftig eine nach den Vereinsstatuten ordnungsgemäß behandelte und unterfertigte vollständige Jahresrechnung vorzulegen ist.

Hinweis und Anregung (Seite 40)

Die Aufteilung von Förderungen auf die Abteilungen Soziales und JUFF ist auf ihre unterschiedlichen Verwendungszwecke zurückzuführen. Aus Mitteln des JUFF-Frauenreferates wurden Maßnahmen zur Gewaltprävention und zu begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema "Gewalt gegen Frauen/Mädchen" gefördert, nicht aber auch die Beratungsleistungen für die bereits von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen. Aus frauenpolitischer Sicht ist die Prävention und Thematisierung dieses Bereiches ein wichtiges Anliegen und sollte – unter anderem – auch von den Experten, die direkt mit Gewaltopfern arbeiten, durchgeführt werden. Die Landesregierung wird die Anregung des Landesrechnungshofes dennoch sorgfältig prüfen.

Unterstützung (Seite 41)

Dem Verein "Homosexuelleninitiative Tirol" (HOSI) wird die Entlastung durch die Abteilung Soziales in Zukunft nur noch gegen Vorlage eines entsprechenden Kassaberichtes bzw. einer Vermögensaufstellung erteilt, der Kritik des Landesrechnungshofes wird somit Rechnung getragen.

Kritik und Anregung (Seite 43)

Die Problematik im Zusammenhang mit den deutlich angestiegenen Transportkosten bei Tagesheimunterbringungen wurde von der Abteilung Soziales bereits erkannt. Da der weitere Ausbau von Tagespflegestätten – insbesondere zur Entlastung pflegender Angehöriger – geplant ist, wurde sie vom Landessozialreferenten beauftragt, Grundlagen für eine einheitliche Finanzierung der Tagespflege einschließlich der Tagesheimfahrten zu erarbeiten, wobei die Finanzierung in Form einer Leistungsabrechnung angedacht wird.

Beratungsstelle für Gehörlose (Seite 44)

Akontozahlungen werden vor allem bei Leistungserbringern mit größeren Umsätzen getätigt, da aufgrund der Zeitspanne zwischen Antragstellung, Genehmigung, Leistungserbringung und Abrechnung (die oft mehrere Monate beträgt) teilweise Liquiditätsengpässe bei den Einrichtungen entstehend würden. Eine Akontozahlung, die erst neun Monate später gegenverrechnet wird, ist allerdings unüblich, die Abteilung Soziales wird künftig darauf achten, dass derart weit vorausgehende Akontozahlungen nicht mehr erfolgen.

Bankkonto Landessozialreferent und Kritik (Seite 45)

Indem der Landessozialreferent das Konto selbst verwaltetet, ist es ihm möglich, in Einzelfällen rasch und unbürokratisch Hilfe zu gewähren, die Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung werden in dessen Büro aufbewahrt.

Hinweis Rechnungslegungsvorschriften (Seite 47)

Die Abteilung Soziales wird den Verein "Schuldnerberatung Tirol" auf die Rechnungslegungsvorschriften nach § 21 des Vereinsgesetzes 2002 hinweisen und die Vorlage der Vermögensübersicht als Teil des Verwendungsnachweises einfordern.

Anregung (Seite 49) und Anregung (Seite 50)

Der Anregung des Landesrechnungshofes, große Förderungsbeträge an den Verein "Beratung, Information und Nachsorge von Alkohol- und Medikamentenabhängigen" (BIN) und den "Tiroler Verein zur Hilfe von Suchtgiftkranken und deren Eltern, BIT - Begleitung, Integration, Toleranz" quartalsmäßig in Teilbeträgen auszubezahlen und somit an den Bedarf der Vereine und die Liquidität des Landeshaushalts anzupassen, wird entsprochen.

Umsetzung Alkoholplan und Drogenkonzept (Seiten 51 und 52)

Die Evaluierung des Drogenkonzeptes hat bereits begonnen, die erforderlichen Adaptierungen werden im Anschluss daran durchgeführt.

Zu Punkt 6. Zusammenfassende Feststellungen

Anregung (Seite 63)

Der Landesrechnungshof wird künftig über Prüfungsvorbehalte, die mit Förderungsempfängern vereinbart werden, informiert; dieser Anregung ist damit entsprochen.

ZVR-Zahl (Seite 64)

Die Vereine werden künftig auf die Bestimmung des § 18 Abs. 3 letzter Satz des Vereinsgesetzes 2002, nach der die ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen zuführen ist, hingewiesen; somit wird auch diese Anregung des Landesrechnungshofes umgesetzt.

Auszahlung (Seite 64)

Die Abteilung Soziales wird der Kritik des Landesrechnungshofes Rechnung tragen und Förderungen nur mehr dann anweisen, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist.

Verwendungsnachweis (Seite 65) und Personalkosten (Seite 65)

Der Landesrechnungshof geht offensichtlich davon aus, dass die Subventionsempfänger nach den auf sie anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften jedenfalls einen Jahresabschluss zu erstellen haben, der von den betreffenden Organen behandelt und dem Land Tirol als Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Dazu ist anzumerken, dass es sich bei den Subventionsempfängern häufig um Vereine handelt, bei denen die Erstellung eines Jahresabschlusses nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn ihre gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren (vgl. § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002). Jene Vereine, auf die diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind hingegen nur zur Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht verpflichtet (vgl. § 21 Abs. 1 leg. cit.).

Die Abteilung Soziales wird aber künftig – wie bereits oben ausgeführt – die Verwendungsnachweise und die Entlohnung der Mitarbeiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten genauer auf die Vollständigkeit und die

Richtigkeit hin prüfen und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen ohne Vermögensaufstellung nicht mehr akzeptieren.

Supervision (Seite 67)

Die Abteilung Soziales wird die Einhaltung der Regelung der Gruppe Gesundheit und Soziales betreffend die Honorare für den Bereich Supervision noch konsequenter überprüfen und damit der Intention des Landesrechnungshofes entsprechen.

Sachaufwand (Seiten 67 und 68)

Die Höhe der Sachaufwendungen wird von der Abteilung Soziales bereits kritisch geprüft, die eindeutige Zuordnung zu einzelnen Positionen wird künftig aber noch sorgfältiger hinterfragt.

Rücklagen (Seite 68)

Der Anregung des Landesrechnungshofes, nicht zweckgebundene Rücklagen vorschriftsmäßig mit Förderungen gegenzurechnen, wird bereits nachgekommen.

Ressourcen des Amtes (Seite 68)

Die Landesregierung wird die erforderlichen Personalressourcen im Hinblick auf die Prüfung der Verwendungsnachweise evaluieren und im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes weiterhin für einen optimierten Personaleinsatz in der Abteilung Soziales sorgen.

Anregung (Seite 69)

Die Gruppe Gesundheit und Soziales ist bereits jetzt in den Bereichen Soziales, Jugendwohlfahrt, Gesundheit, Krankenanstalten, Sozialversicherung, Lebensmittel, Sozial- und Gesundheitsplanung koordinativ tätig. Im Zusammenwirken mit dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung wurden die Kostenstellen bereits seit längerem definiert, mit dem Aufbau der KLR wird planmäßig Anfang Oktober begonnen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Anlage

Abschriftlich

- Büro Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa
- Büro Landeshauptmannstellvertreterin Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
- Büro Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner
- Büro Landesrätin Dr.ⁱⁿ Anna Hosp
- Herrn Landesamtsdirektor

Gruppen

- Gesundheit und Soziales zum Schreiben vom 3. September 2007, ZI. GrGS-812/153
- Wirtschaft, Gemeinde und Finanzen

Abteilungen

- Soziales zum Schreiben vom 11. September 2007, ZI. Va-666-5/87
- Jugendwohlfahrt zum Schreiben vom 29. August 2007, ZI. JUWO-167/225
- Finanzen zum Schreiben vom 12. September 2007, ZI. VII-1/053/199
- JUFF zum E-Mail vom 13. September 2007
- Verwaltungsorganisation und Personalmanagement
- Justizariat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.